

**VERORDNUNGEN ÜBER OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN 2001**

**SATZUNG**

**der**

**JANUS HENDERSON SUSTAINABLE/RESPONSIBLE FUNDS**

**(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)  
Eingetragen in England und Wales unter  
Registernummer IC 15**

**Dieser Urkunde ist vom 15. Dezember 2017 und ab diesem Zeitpunkt gültig**

**EVERSHEDS SUTHERLAND (INTERNATIONAL) LLP**

One Wood Street  
EC2V 7WS  
London  
Tel.: 020 7919 4500  
Fax: 020 7919 4919

# INHALT

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Teil der vorliegenden Urkunde)

<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
AUSLEGUNG .....	3
GRÜNDUNG .....	7
NAME 7	
GEGENSTAND .....	7
ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT.....	7
ANLAGEN IN VERBUNDENE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN .....	8
QUALIFIZIERTE MÄRKTE.....	8
BASISWÄHRUNG .....	8
GRUNDKAPITAL.....	8
FONDS 8	
ANTEILSKLASSEN .....	10
BEWERTUNG UND PREISBILDUNG .....	12
UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN.....	12
EINSCHRÄNKUNGEN, ZWANGSÜBERTRAGUNGEN UND ZWANGSRÜCKNAHMEN .....	15
BENANNTA PERSON .....	16
STÜCKELUNGEN VON ANTEILEN .....	16
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	16
HAUPTVERSAMMLUNGEN .....	17
VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN .....	17
STIMMRECHTE .....	19
VOLLMACHTEN .....	20
KÖRPERSCHAFTEN, DIE DURCH STELLVERTRETER HANDELN .....	21
VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	21
VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES.....	23
AUFWENDUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES .....	23
SITZUNGEN UND VORGEHENSWEISE DES VERWALTUNGSRATES.....	23
BETEILIGUNGEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN .....	25
PROTOKOLLE DER VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN .....	27
BESTELLUNG, ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES .....	27
ABÄNDERUNGEN .....	29
SIEGEL 29	
ERTRAGSAUSGLEICH .....	29
ERTRÄGE UND AUSSCHÜTTUNGEN .....	30
SCHECKS ETC. ....	31
KOSTEN UND AUSGABEN.....	31
VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN .....	32
MITTEILUNGEN.....	32
AUFLÖSUNG .....	33
ENTSCHÄDIGUNG .....	34
WIDERSPRUCH ZU VORSCHRIFTEN .....	34

DAS VERZEICHNIS.....	35
TEIL 1	35
ANGABEN ZU DEN FONDS UND IHREN ANLAGEZIELEN BZW. ANLAGETYPEN .....	35
TEIL 2	36
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....	36
TEIL 3	39
ANTEILIGE BETEILIGUNGEN .....	39

## AUSLEGUNG

1. In dieser Satzung haben die in der ersten Spalte aufgeführten Begriffe und Ausdrücke die in der nebenstehenden Erklärung erläuterte Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht. Begriffe und Ausdrücke, die in der vorliegenden Urkunde verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Taxes Consolidations Act bzw. den Vorschriften (gemäss nachstehender Definition), sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist.

<b>Thesaurierende Anteile</b>	im Umlauf befindliche Anteile an Teilfonds der Gesellschaft (unabhängig davon, welcher Klasse), die sich jeweils im Umlauf befinden und deren ihnen zugerechneter Ertrag gemäss den FCA-Vorschriften in regelmässigen Abständen dem Kapital gutgeschrieben wird
<b>ACD</b>	das jeweils beauftragte Verwaltungsratsmitglied (Authorised Corporate Director), das sein Amt jeweils gemäss den FCA-Vorschriften ausübt
<b>Gesetz</b>	der Taxes Consolidations Act [Gesetz über steuerliche Konsolidierung] von 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung
<b>Basiswährung</b>	die Währung, in der die Bücher der Gesellschaft gemäss Artikel 21 der vorliegenden Urkunde geführt werden; jedoch gilt im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Preis eines Anteils eines Teilfonds oder einer Zahlung für diesen Anteil ein Verweis auf die Basiswährung als Verweis auf die Währung, die im Prospekt als die Währung genannt wird, die der jeweilige Teilfonds für den besagten Zweck verwendet
<b>Klasse</b>	eine bestimmte Anteilsklasse eines Teilfonds, wie in Artikel 27 bezüglich einzelner Teilfonds beschrieben.
<b>Klasse A, Klasse G, Klasse I, Klasse S, Klasse X und Klasse Z</b>	thesaurierende und ausschüttende Anteilsklassen, wie in Artikel 27 des Prospektes beschrieben
<b>Gesellschaft</b>	Janus Henderson Sustainable/Responsible Funds
<b>Verwahrstelle</b>	die von der Gesellschaft ernannte Stelle, die laut den OEIC-Vorschriften und vorbehaltlich derselben mit der sicheren Verwahrung des Sondervermögens (ausser dem in den FCA-Vorschriften angegebenen Sondervermögen) betraut wird
<b>Verwaltungsratsmitglieder</b>	vorbehaltlich Artikel 83 dieser Urkunde, die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft (einschliesslich des ACD) oder, je

nach Sachlage, die in einem Vorstand versammelten Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ggf. ein Ausschuss dieses Vorstandes

**FCA-Vorschriften**

die Vorschriften des Collective Investment Schemes Sourcebook [Regelwerk über Organismen für gemeinsame Anlagen] in seiner jeweils gültigen Fassung, das die britische Finanzaufsicht FCA gemäss dem Taxes Consolidations Act als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlicht hat

**Fonds**

ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft, das gemäss Artikel 24 bis 26 und dem Prospekt getrennt verwahrt wird

**Bruttothesaurierende Anteile**

Thesaurierende Bruttoertragsanteile, die auf die Basiswährung lauten

**Bruttoausschüttende Anteile**

Ertragsanteile, die Bruttoausschüttungsanteile sind und auf die Basiswährung lauten

**Bruttoertragsanteile**

im Umlauf befindliche Anteile an der Gesellschaft (unabhängig davon, welcher Klasse), deren ihnen zugerechneter Ertrag regelmässig dem Kapital gutgeschrieben (im Falle von thesaurierenden Anteilen) oder regelmässig an die Inhaber ausgeschüttet wird (im Falle von ausschüttenden Anteilen), und zwar gemäss dem jeweiligen Steuerrecht, ohne dass die Gesellschaft Steuern abzieht oder ausweist

**Ertragsanteile**

die jeweils in Umlauf befindlichen Anteile an der Gesellschaft (unabhängig davon, welcher Klasse), deren ihnen zugerechneter Ertrag gemäss den FCA-Vorschriften regelmässig an die Inhaber ausgeschüttet wird

**Schriftlich**

umfasst Druckverfahren, Lithografie, Fotografie, Telex, Fax, E-Mail, Medienkommunikationen sowie jede sonstige Art der Übermittlung, die dem Empfänger Feststellung und Aufzeichnung des Zeitpunktes des Empfanges sowie die Aufbewahrung einer leserlichen Kopie der übermittelten Informationen ermöglicht, oder eine Übermittlung, die teilweise auf eine und teilweise auf eine andere entsprechende Art erfolgt

**Vorliegende Satzung**

die vorliegende Gründungsurkunde mit Anhang in ihrer jeweils gültigen Fassung

**Nettothesaurierende Anteile**

Thesaurierende Nettoertragsanteile, die auf die Basiswährung lauten

<b>Nettoinventarwert</b>	der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft (oder, gegebenenfalls in einem anderen Zusammenhang, der Anteil des Fondsvermögens, der einem bestimmten Fonds zurechenbar ist), abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder, je nach Sachlage, der Verbindlichkeiten, die diesem bestimmten Fonds zurechenbar sind), der in jedem Fall gemäss dieser Satzung ermittelt wird
<b>Nettoertragsanteile</b>	Ertragsanteile, die Nettoausschüttungsanteile sind und auf die Basiswährung lauten
<b>Nettoertragsanteile</b>	jeweils in Umlauf befindliche Anteile an der Gesellschaft (unabhängig davon, welcher Klasse), deren ihnen zugerechneter Ertrag in regelmässigen Abständen dem Kapital gutgeschrieben (im Falle von thesaurierenden Anteilen) oder an deren Inhaber ausgeschüttet wird (im Falle von ausschüttenden Anteilen), und zwar in beiden Fällen gemäss dem einschlägigen Steuerrecht abzüglich Steuern, die von der Gesellschaft abgezogen bzw. ausgewiesen werden
<b>offene Investmentgesellschaft</b>	Open-Ended Investment Companies (OEIC), d. h. offene Investmentgesellschaften
<b>OEIC Regulations</b>	die Open-Ended Investment Companies Regulations von 2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung
<b>ordentlicher Beschluss</b>	ein Beschluss der Gesellschaft in der Hauptversammlung oder je nach Sachlage in einer Versammlung der Inhaber einer bestimmten Anteilsklasse oder eines Teilfonds, der in dieser Versammlung mit einfacher Mehrheit der gültig für bzw. gegen den Beschluss abgegebenen Stimmen zustande kommt (unabhängig davon, ob die Abstimmung mittels Handzeichen oder schriftlicher Stimmabgabe erfolgt)
<b>Prospekt</b>	der Prospekt der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung
<b>Register bzw. Register der Anteilinhaber</b>	das gemäss Absatz 1 (1) des Anhangs 3 der OEIC-Vorschriften von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag geführte Register der Anteilinhaber
<b>Vorschriften</b>	die OIEC-Vorschriften und die FCA-Vorschriften
<b>Fondsvermögen</b>	das Vermögen der Gesellschaft ausser beweglichen Sachanlagen, das gemäss den FCA-Vorschriften der Verwahrstelle zur

Verwahrung übergeben wird

<b>Siegel</b>	ggf. das von der Gesellschaft in der vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Form übernommene Gesellschaftssiegel
<b>Anteil</b>	ein Gesellschaftsanteil mit grösserer Stückelung bzw. ein Gesellschaftsanteil mit kleinerer Stückelung
<b>Anteilinhaber</b>	ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft
<b>Unterschrift</b>	eingeschlossen sind Unterschriften und Abbildungen von Unterschriften, die mittels fotografischer, elektronischer oder mechanischer Methoden erfolgen, sowie sonstige elektronische Nachweise der Zustimmung, sofern der Kontext nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	der Zeitpunkt, an dem der ACD regelmässig oder aus Anlass einer bestimmten Bewertung für die Gesellschaft bzw. einen Teilfonds eine Bewertung des Sondervermögens vornimmt, um den Preis festzustellen, zu dem die Anteile einer Klasse ausgegeben, gelöscht, verkauft oder zurückgenommen werden

2. Sämtliche Verweise in dieser Satzung auf Statuten, Rechtsvorschriften oder Vorschriften sind als Bezugnahme auf deren jeweils geänderte, ergänzte, erweiterte, ersetzte oder erneut in Kraft getretene gültige Fassung auszulegen.
3. In der vorliegenden Satzung schliessen Begriffe im Singular den Plural mit ein und umgekehrt. Begriffe, die nur ein Genus benennen, umfassen alle anderen Genera. Begriffe, die Personen bezeichnen, schliessen Personengesellschaften, Personenvereinigungen und Personenzusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit ein.
4. In der vorliegenden Urkunde sind die Begriffe „können“ bzw. „dürfen“ als Kannvorschrift und der Begriff „müssen“ als Mussvorschrift zu verstehen.
5. Der Begriff „juristische Person“ steht (sofern nicht anders angegeben) für eine Körperschaft, einschliesslich (ohne Einschränkungen) einer Gesellschaft im Sinne der FCA-Vorschriften.
6.
  - 6.1 Jegliche Hinweise auf „für“ einen Teilfonds ausgegebene Anteile in der vorliegenden Urkunde sind als Verweis auf Anteile zu verstehen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden und die dem Inhaber dieser Anteile bis auf Weiteres ein Recht auf Beteiligung an dem Teil des Sondervermögens verleihen, der dem betreffenden Teilfonds zugerechnet wird, sowie ihm, vorbehaltlich des Absatzes 46 und der Vorschriften, den Anspruch auf Umtausch dieser Rechte in Rechte an einem Teil des Sondervermögens einräumen, der einen anderen Teilfonds der Gesellschaft ausmacht.
  - 6.2 Wenn ein Teilfonds mindestens zwei Anteilklassen umfasst, von denen mindestens eine nicht auf die Basiswährung lautet, kann jede auf die

Basiswährung lautende Anteilsklasse neben ihrer sonstigen Beschreibung mit dem Zusatz „Sterling“ beschrieben werden.

7. Die Überschriften in der vorliegenden Urkunde dienen nur der besseren Übersicht; sie bilden keinen Bestandteil der vorliegenden Urkunde und haben keinen Einfluss auf ihre Auslegung.
8. Jeder Verweis auf Paragrafennummern in der vorliegenden Satzung ist (sofern nicht anders angegeben) als Verweis auf Paragrafen der vorliegenden Satzung zu verstehen.
9. Jeglicher Verweis auf mehr als ein Verwaltungsratsmitglied bzw. den Verwaltungsrat oder auf einen Ausschuss des Verwaltungsrats in der vorliegenden Urkunde bezieht sich, solange der ACD alleiniges Verwaltungsratsmitglied ist, auf den ACD in seiner Eigenschaft als ACD.

### **GRÜNDUNG**

10. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in England und Wales.
11. Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital.
12. Die Anteilinhaber haften nicht für Schulden der Gesellschaft. Anteilinhaber haften nicht über die von ihnen für ihre Anteile an der Gesellschaft geleisteten Zahlungen hinaus und können nicht für weitere Zahlungen für die von ihnen geleisteten Anteile in Haftung genommen werden.
13. Das Sondervermögen der Gesellschaft wird einer Verwahrstelle zur sicheren Verwahrung anvertraut (vorbehaltlich der gemäss den FCA-Vorschriften zulässigen Ausnahmen).
14. Gebühren oder Aufwendungen der Gesellschaft dürfen aus dem Sondervermögen gezahlt werden.
15. Die Vermögenswerte eines Fonds gehören ausschliesslich dem jeweiligen Fonds und können weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen einer anderen Person oder Körperschaft, einschliesslich der Gesellschaft, oder eines anderen Fonds eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.

### **NAME**

16. Der Name der Gesellschaft lautet Janus Henderson Sustainable/Responsible Funds.

### **GEGENSTAND**

17. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage des Fondsvermögens, überwiegend in übertragbaren Wertschriften, mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und den Anteilinhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zugutekommen zu lassen.

### **GESELLSCHAFTSTYP**

18. Die Gesellschaft ist ein OGAW gemäss Kapitel 5 der FCA-Vorschriften und als Umbrella-Gesellschaft im Sinne der Vorschriften strukturiert. Ihre Anteilinhaber



haben gemäss der vorliegenden Urkunde Anspruch darauf, Rechte an einem Teilfonds in Rechte an einem anderen Teilfonds umzutauschen.

## **ANLAGEN IN VERBUNDENE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN**

19. Vorbehaltlich der und gemäss den Vorschriften darf die Gesellschaft Investitionen in Anteile von vom ACD oder von einer der mit ihm verbundenen Gesellschaften verwalteten bzw. betriebenen Organismen für gemeinsame Anlagen (oder in Anteile von gemäss den Vorschriften gegründeten Gesellschaften, deren ACD er ist) oder in anderweitig von den jeweils geltenden Vorschriften zugelassene Anlagen tätigen.

## **QUALIFIZIERTE MÄRKTE**

- 20.
- 20.1 Die Gesellschaft darf vorbehaltlich der in den FCA-Vorschriften oder der vorliegenden Urkunde enthaltenen Einschränkungen an jeglichen Wertpapiermärkten investieren und an jeglichen Derivatemärkten handeln:
- 20.1.1 die gemäss den FCA-Vorschriften geeignete Wertpapier- bzw. Derivatemärkte sind
- 20.1.2 soweit die FCA-Vorschriften der Gesellschaft ungeachtet der Eignung der betreffenden Märkte hierzu die Befugnis erteilen.
- 20.2 Der ACD kann nach Absprache mit der Verwahrstelle und den ausser dem ACD amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern ihm für Anlagen des Sondervermögens oder Handelsgeschäfte geeignet erscheinende Märkte auswählen, und dies ggf. auch über die Grenzen hinaus, die ansonsten gemäss den FCA-Vorschriften gelten.

## **BASISWÄHRUNG**

21. Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling bzw. eine andere Währung, die jeweils eine gesetzliche Währung des Vereinigten Königreiches ist.

## **GRUNDKAPITAL**

22. Das Kapital der Gesellschaft wird durch nennwertlose Anteile vertreten und entspricht stets dem Nettoinventarwert der Gesellschaft in der Basiswährung.
23. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Pfund (5.000.000 GBP) und das Höchstkapital beträgt einhundert Millionen Pfund (100.000.000.000 GBP).

## **FONDS**

24. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften werden Gegenleistungen, die die Gesellschaft für die Ausgabe von Anteilen für einen Fonds und für die Anlagen, in denen diese Gegenleistungen angelegt oder wiederangelegt werden, sowie für die Erträge, Gewinne und Erlöse daraus erhält und die diesbezüglich entstandenen Verbindlichkeiten und Kosten zusammengerechnet und von allen übrigen Geldern, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Kosten der Gesellschaft getrennt gehalten, wobei für jeden Fonds folgende Bestimmungen gelten:

- 24.1 Die Gesellschaft führt für jeden Fonds getrennte Bücher, in denen die den Fonds betreffenden Transaktionen verbucht werden. Die einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte sowie die Verbindlichkeiten, Erträge und Kosten werden für den jeweiligen Fonds gemäss den Bestimmungen dieses Artikels als Gutschrift bzw. als Belastung verbucht.
- 24.2 Alle in einem Fonds enthaltenen, von anderen Vermögenswerten abgeleiteten Vermögenswerte (seien es Barmittel oder Sonstiges) sind in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und jede Erhöhung oder Verminderung im Wert des betreffenden Vermögenswertes ist dem entsprechenden Fonds zuzurechnen.
- 24.3 Für jeden Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft, die in Bezug auf diesen Fonds anfallen oder ihm zuzurechnen sind, als Belastung verbucht.
- 24.4 Die nicht einem einzelnen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren rechnet der ACD gemäss den FCA-Vorschriften auf eine Weise zu, die seiner Ansicht nach den Anteilhabern der Gesellschaft allgemein Gerechtigkeit widerfahren lässt.
25. Ein Fonds kann, vorbehaltlich der Vorschriften und ihnen gemäss, im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates aufgelöst werden, wenn Folgendes zutrifft:
- 25.1 Ein Jahr nach dem Tag der Erstaussgabe von Anteilen dieses Fonds oder zu einem späteren Zeitpunkt fällt sein Nettoinventarwert unter den Betrag von fünf Millionen Pfund Sterling (5.000.000 GBP) bzw. dessen jeweiligem Gegenwert in der Basiswährung des Fonds
- 25.2 Eine Änderung in den Gesetzen und Vorschriften eines Landes eintritt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Auflösung des Fonds wünschenswert macht.
- Dies geschieht unbeschadet der Bestimmungen in den Vorschriften, kraft derer ein Fonds unter anderen Umständen aufgelöst werden kann. Bei der Auflösung der betreffenden Fonds wird Teil 1 des Anhangs der vorliegenden Urkunde durch eine Neufassung ersetzt, in der die entsprechenden Angaben zu diesen Fonds nicht mehr (aber die Angaben zu den noch bestehenden Fonds weiterhin) enthalten sind; diese Neufassung tritt als Bestandteil der vorliegenden Urkunde an die Stelle der früheren Fassung.
26. Die derzeit bestehenden Fonds der Gesellschaft und ihre jeweiligen Anlageziele und -kategorien sind in Teil 1 des Anhangs der vorliegenden Urkunde aufgeführt.
- 26.1 Wenn es beabsichtigt ist bzw. davon ausgegangen wird, dass das Sondervermögen der einzelnen Fonds emittentenunabhängig zu mehr als 35 % in Wertpapiere staatlicher und öffentlich-rechtlicher Herkunft investiert wird, ersetzt eine Neufassung des Teils 1 des Anhangs dessen frühere Fassung und tritt als Bestandteil der vorliegenden Urkunde an die Stelle dieser früheren Fassung. In dieser Neufassung von Teil 1 des Anhangs wird diese Investitionsabsicht angegeben, und es werden (neben den in Teil 1 sonst noch enthaltenen Informationen) die Länder, Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlich verfassten internationalen Körperschaften angegeben, in die der entsprechend befugte Fonds über 35 % seines Vermögens investieren darf.
- 26.2 Der Verwaltungsrat kann jeweils per Beschluss weitere Fonds mit den Anlagezielen und den von ihm für richtig gehaltenen Einschränkungen oder Konzentrationen in Bezug auf Regionen, Wirtschaftssektoren und Kategorien übertragbarer oder andere Bereiche auflegen. Bei der Auflegung entsprechender

Fonds wird Teil 1 des Anhangs der vorliegenden Urkunde durch eine Neufassung ersetzt, in der die entsprechenden Angaben zu diesen Fonds nicht mehr (aber die Angaben zu den noch bestehenden Fonds weiterhin) enthalten sind. Diese Neufassung tritt als Bestandteil der vorliegenden Urkunde an die Stelle der früheren Fassung.

## **ANTEILSKLASSEN**

27.

27.1 Die Gesellschaft kann für die einzelnen Fonds jeweils Anteile verschiedener Klassen ausgeben. Die mit einer Anteilsklasse verknüpften Rechte sind in der vorliegenden Urkunde, im Prospekt und in den Vorschriften festgelegt. Die mit einer Anteilsklasse bzw. mit Anteilen von Fonds verknüpften Rechte können nur aufgrund eines von einer Anteilsklassen- oder Fondsversammlung mit Dreiviertelmehrheit verabschiedeten Beschlusses geändert werden.

27.2 Die Anteilsklassen, die derzeit ausgegeben werden können, umfassen die Anteilsklassen „A“ bis „Z“ (einschliesslich), „1“ bis einschliesslich „30“ und/oder die Anteilsklassen „Retail“ (für Privatanleger), „Institutional“ (für institutionelle Anleger) oder „Platform“, in US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling abgesicherte Anteilsklassen, Kombinationen der obigen Bezeichnungen (beispielsweise A1, G1 oder RT) sowie andere Bezeichnungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschliessen kann, einschliesslich abgesicherter oder nicht abgesicherter Versionen dieser Anteilsklassen, die in dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Prospekt angegeben sind. Jede Anteilsklasse kann folgende Anteile ausgeben:

27.2.1 Nettothesaurierungsanteile;

27.2.2 Bruttothesaurierungsanteile;

27.2.3 Nettoertragsanteile;

27.2.4 Bruttoertragsanteile;

27.2.5 in beschränkter Zahl ausgegebene Thesaurierungsanteile;

27.2.6 in beschränkter Zahl ausgegebene Ertragsanteile.

Weiterhin kann jede der oben genannten Anteilsklassen auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, um weitere Anteilsklassen zu schaffen. Dies kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschliessen. Weitere Auflagen, einschliesslich der Verfügbarkeit, der Mindestanlage und des Mindestanlagebestands können bisweilen auch im Prospekt näher beschrieben sein.

27.3 Die Anteilsklassen (der betreffenden Fonds), die am Tag der Gründung der Gesellschaft zur Ausgabe verfügbar waren, sind im Prospekt aufgeführt.

27.4 Der Verwaltungsrat kann jeweils per Beschluss neben den im Prospekt aufgeführten weitere Anteilsklassen für einen Fonds auflegen (unabhängig davon, ob diese Anteilsklassen zu den vorstehend beschriebenen gehören).

27.5 Lautet eine Anteilsklasse auf eine Währung, die nicht Basiswährung ist, werden die Anteile gemäss den Vorschriften in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben und zurückgenommen, und die Erträge daraus werden in der entsprechenden Währung ausgeschüttet. Die Stimmberechtigung von Inhabern

wird auf Fondsversammlungen, an denen Inhaber von Anteilsklassen beteiligt sind, gemäss deren anteiliger Beteiligung am Fonds gemäss Teil 3 des Anhangs und der FCA-Vorschriften festgelegt. Wenn es aus einem weder in den Vorschriften noch in der vorliegenden Urkunde erfassten Grunde notwendig ist, eine Währung in eine andere umzurechnen, erfolgen die Umrechnungen zu einem Wechselkurs, für den sich der ACD entscheidet, da dieser Wechselkurs wahrscheinlich die Interessen der Anteilhaber bzw. Anlageinteressenten nicht wesentlich beeinträchtigt.

28. Um Zweifel auszuschliessen, wird darauf hingewiesen, dass die mit einer Anteilsklasse verknüpften Rechte (sofern in den Ausgabebedingungen für diese Anteile nicht ausdrücklich anders vorgesehen) auch im Falle folgender Ereignisse als nicht veränderbar gelten:
- 28.1 der Auflegung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile einer Klasse, die gleichrangig sind
  - 28.2 der Umschichtung von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse (unabhängig davon, ob die Anteilsklassen für andere Fonds ausgegeben werden oder nicht)
  - 28.3 der Auflegung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds, sofern die Beteiligung der jeweiligen anderen Klasse am Fonds die finanziellen Einzahlungen und Interessen der Anteilhaber der betreffenden Klasse gerecht widerspiegelt
  - 28.4 der Auflegung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines anderen Fonds
  - 28.5 der Ausübung seiner Rechte seitens des Verwaltungsrates gemäss Artikel 24.4 oder Artikel 25;
  - 28.6 der Verabschiedung eines Beschlusses auf einer Versammlung der Anteilhaber eines anderen Fonds, die sich nicht auf den Fonds bezieht, an dem die Klasse beteiligt ist.

#### **AUSGABE UND LÖSCHUNG VON ANTEILEN AN DER GESELLSCHAFT**

29. Die Ausgabe und Löschung von Anteilen an der Gesellschaft erfolgt, indem der ACD eine Eintragung der Ausgabe bzw. Löschung der betreffenden Anteile sowie der Anzahl der Anteile in der jeweiligen Anteilsklasse vornimmt. Vorbehaltlich der Vorschriften und ihnen gemäss kann die Ausgabe bzw. Löschung der Anteile direkt über die Gesellschaft erfolgen.

#### **AUSGABE UND LÖSCHUNG GEGEN SACHWERTE**

30. Die Verwahrstelle kann bei der Ausgabe von Anteilen unbare Vermögenswerte als Zahlung in das Sondervermögen aufnehmen oder bei der Löschung von Anteilen zur Auszahlung unbare Vermögenswerte aus dem Sondervermögen entnehmen, aber nur dann, wenn die Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt ermittelt hat, dass dieses Verfahren bezüglich der jeweiligen Vermögenswerte die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **VERKAUF UND RÜCKNAHME**

31. Gemäss den Vorschriften werden die Bestimmungen zum Verkauf und zur Rücknahme der Anteile an der Gesellschaft im Prospekt erläutert.

### **BEWERTUNG UND PREISBILDUNG**

32. Für jeden Anteil besteht jeweils nur ein Preis, der unter Bezugnahme auf einen bestimmten Bewertungspunkt ermittelt wird. Der Preis des betreffenden Anteils wird gemäss den Bestimmungen des Prospektes und der FCA-Vorschriften berechnet. Die Festlegung der Preise erfolgt auf Terminbasis. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und der einzelnen Fonds wird gemäss den FCA-Vorschriften und vorbehaltlich der FCA-Vorschriften gemäss den Bestimmungen des Prospektes ermittelt. Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen und sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder keine offenkundigen Irrtümer vorliegen, ist der durch den ACD ermittelte Nettoinventarwert als endgültiger Wert anzusehen.

### **UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN**

33. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Urkunde kann jeder Anteilinhaber die Gesellschaft in der Form, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmen kann (ein „Umschichtungsantrag“), über seinen Wunsch unterrichten, seine Anteile an einer Anteilsklasse eines Fonds (die „Originalanteile“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder in Anteile eines anderen Fonds (die „neuen Anteile“) umzuschichten.
34. Erhält die Gesellschaft einen Umschichtungsantrag, so veranlasst der ACD, dass die Gesellschaft die ursprünglichen Anteile löscht (oder der ACD nimmt sie nach eigenem Ermessen selbst zurück) und neue Anteile in entsprechender unter Bezugnahme auf Artikel 38 berechneter Anzahl ausgegeben werden (oder der ACD verkauft sie nach eigenem Ermessen selbst an den Anteilinhaber), vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat, sofern die Vorschriften und Artikel 39 es zulassen, Beschränkungen für die für Umschichtungen verfügbaren Anteilsklassen beschliessen und eine Umschichtungsgebühr in von ihm festgelegter Höhe erheben kann. Der Verwaltungsrat kann die Inkraftsetzung der Umschichtung verweigern, falls er aufgrund der Vorschriften dazu berechtigt ist, Anträge von Anteilinhabern auf Rücknahme oder Löschung der ursprünglichen Anteile bzw. auf Ausgabe neuer Anteile zurückzuweisen.
35. Wenn sich ein Umschichtungsantrag auf die gewünschte Umschichtung von Anteilen zwischen Anteilsklassen verschiedener Fonds bezieht, darf der Verwaltungsrat keine Beschränkungen hinsichtlich der neuen Anteilsklassen erlassen, in die die Umschichtung erfolgen soll, es sei denn, dass es in Bezug auf die Umstände des betreffenden Anteilinhabers triftige Gründe dafür gibt, die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen einer bestimmten Klasse an ihn zu verweigern.
36. Die Umschichtung der in einem Umschichtungsantrag genannten ursprünglichen Anteile erfolgt zum ersten Bewertungszeitpunkt nach dem Tag, an dem der Umschichtungsantrag bei der Gesellschaft eingeht oder als eingegangen betrachtet wird, oder zu einem anderen Bewertungszeitpunkt, den der Verwaltungsrat auf Antrag des Anteilinhabers, der den Umschichtungsantrag stellt, festlegen kann. Wenn die Umschichtung zwischen Anteilen von Fonds erfolgt, die unterschiedliche Bewertungszeitpunkte haben, erfolgt die Löschung bzw. Rücknahme der ursprünglichen Anteile zum dem Eingang (bzw. angenommenen Eingang) des Umschichtungsantrags zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds, und die Ausgabe bzw. der Verkauf

neuer Anteile erfolgt zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt des jeweils anderen Fonds.

37. Im Sinne des vorliegenden Artikels und zur Vermeidung von Zweifelsfällen gilt der ACD als Anteilinhaber aller Anteile an der Gesellschaft, die in Umlauf sind und für die keine andere Person im Register eingetragen ist.
38. Vorbehaltlich Artikel 39 und 44 ermittelt der Verwaltungsrat gemäss folgender Formel die Anzahl neuer Anteile, die im Rahmen einer Umschichtung an den Anteilinhaber ausgegeben oder verkauft werden:

$$N = O \times \frac{(CP \times ER)}{SP}$$

dabei ist:

- N die Anzahl der neuen auszugebenden oder zu verkaufenden Anteile ist (bei Anteilen mit kleinerer Stückelung abgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- O ist die in dem Umschichtungsantrag angegebene (oder als angegeben geltende) Anzahl ursprünglicher Anteile, deren Umschichtung der Inhaber beantragt
- CP der Preis ist, zu dem ein einzelner ursprünglicher Anteil zum für die Löschung oder Rücknahme massgeblichen Bewertungszeitpunkt gelöscht bzw. zurückgenommen werden kann;
- ER beträgt 1, wenn die ursprünglichen und die neuen Anteile auf dieselbe Währung lauten, und entspricht andernfalls dem Wechselkurs, der vom Verwaltungsrat nach seinem (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) freien Ermessen am Tag des Eingangs (oder am angenommenen Tag des Eingangs) des Umschichtungsantrags bei der Gesellschaft als effektiver Wechselkurs zwischen den beiden massgeblichen Währungen ermittelt wird, wobei der Verwaltungsrat den Wechselkurs so anpasst, wie es notwendig ist, um die Kosten einzubeziehen, die der Gesellschaft bei der ggf. zur Durchführung der Umschichtung erforderlichen Übertragung von Vermögenswerten entstehen
- SP der Preis ist, zu dem ein einzelner neuer Anteil zum für die Löschung bzw. Rücknahme massgeblichen Bewertungszeitpunkt ausgegeben oder verkauft werden kann.
39. Der Verwaltungsrat kann die Anzahl der gemäss Artikel 38 neu auszugebenden oder zu verkaufenden Anteile so anpassen, dass die in Artikel 34 erwähnte Umschichtungsgebühr sowie die sonstigen Gebühren und Abgaben für die Ausgabe bzw. den Verkauf der neuen Anteile oder die Löschung bzw. Rücknahme der ursprünglichen Anteile berücksichtigt werden, soweit dies ohne Verstoß gegen die Vorschriften möglich ist.
40. Führt eine gemäss den Bedingungen der Umschichtungsanfrage vorgenommener Umschichtung der Anteile dazu, dass der Bestand eines Anteilinhabers an ursprünglichen oder neuen Anteilen unter den (nach Anzahl oder Wert) zulässigen, jeweils im Prospekt der Gesellschaft angegebenen Mindestbestand fällt, kann sich der Verwaltungsrat (nach eigenem Ermessen) für eine der beiden folgenden Massnahmen entscheiden:

- 40.1 die Behandlung der Anfrage des Anteilhabers, als ob der betreffende Anteilhaber darin beantragt, seinen gesamten Bestand an ursprünglichen Anteilen umzuschichten, oder
- 40.2 die Zurückweisung der Inkraftsetzung des betreffenden Umschichtungsantrags.
- 41. Zur Klarstellung:
  - 41.1 Jeder Umschichtungsantrag darf sich nur auf die Umschichtung von Anteilen einer einzigen Klasse beziehen; und
  - 41.2 ein Umschichtungsantrag kann sowohl für die gewünschte Umschichtung von Anteilen zwischen Anteilklassen, die für einen anderen Fonds ausgegeben wurden, als auch für den Umtausch von Anteilen verschiedener Anteilklassen, die für denselben Fonds ausgegeben wurden, gestellt werden.
- 42. Falls ein Inhaber von Bruttoertragsanteilen aus irgendeinem Grund den Anspruch auf Ausschüttungen oder Ertragszurechnungen ohne Abzug britischer Steuern in Bezug auf seinen Bestand verliert, muss er der Gesellschaft diesen Sachverhalt unverzüglich mitteilen. Nach Eingang dieser Mitteilung muss die Gesellschaft den betreffenden Anteilhaber so behandeln, als ob er einen Umschichtungsantrag gemäss Artikel 33 an die Gesellschaft gerichtet und darin die Umschichtung aller in seinem Eigentum befindlicher Bruttoertragsanteile in Nettoertragsanteile der Klassen beantragt hätte, die nach Ansicht des Verwaltungsrates den Anteilklassen der vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile am ehesten entsprechen, wobei die Bestimmungen von Artikel 33 bis einschliesslich 41 entsprechend zur Anwendung kommen.
- 43. Wenn die Gesellschaft oder der Verwaltungsrat jeweils Kenntnis davon erhalten, dass ein Inhaber von Bruttoertragsanteilen, falls er aus irgendeinem Grund den Anspruch auf Ausschüttungen oder Ertragszurechnungen ohne Abzug britischer Steuern für seinen Bestand verliert, muss die Gesellschaft den betreffenden Anteilhaber unverzüglich so behandeln, als ob er einen Umschichtungsantrag gemäss Artikel 33 an die Gesellschaft gerichtet und darin die Umschichtung aller in seinem Eigentum befindlicher Bruttoertragsanteile in Nettoertragsanteile der Klassen beantragt hätte, die nach Ansicht des Verwaltungsrates den Anteilklassen der vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile am ehesten entsprechen, wobei die Bestimmungen von Artikel 33 bis einschliesslich 41 demgemäss zur Anwendung kommen.
- 44. Die Gesellschaft oder der ACD können von einem Anteilhaber die Rückzahlung von Steuern verlangen, die die Gesellschaft aufgrund der betreffenden Umschichtung nach Artikel 33 bis einschliesslich 41 zu zahlen hatte bzw. für die die Gesellschaft oder der ACD haftbar gemacht werden, und diese Rückforderung kann bei der Anpassung der Anzahl der nach Artikel 38 auszugebenden neuen Anteile einberechnet werden.
- 45. Falls der ACD zu irgendeinem Zeitpunkt sein Recht verliert, Ausschüttungen oder Ertragszurechnungen für die von ihm gehaltenen Anteile ohne Abzug britischer Steuern zu erhalten, und gemäss den FCA-Vorschriften Bruttoertragsanteile zurückgenommen hat, veranlasst der ACD unmittelbar nach dieser Rücknahme die Gesellschaft, diese Bruttoertragsanteile zu löschen, oder der ACD verkauft (nach eigenem Ermessen) diese Bruttoertragsanteile an eine Person, die dazu berechtigt ist, diese zu halten (bzw. dem ACD hierzu berechtigt erscheint).

## **EINSCHRÄNKUNGEN, ZWANGSÜBERTRAGUNGEN UND ZWANGSRÜCKNAHMEN**

46. Der Verwaltungsrat kann jeweils die Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig hält, um zu gewährleisten, dass keine Anteile an der Gesellschaft von einer Person unter folgenden Umständen („massgebliche Umstände“) erworben oder gehalten werden:
- 46.1 die einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine staatliche Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes darstellt, oder
- 46.2 Der Gesellschaft entstehen dadurch (oder dadurch, dass Anteile unter ähnlichen Umständen erworben oder gehalten werden) Steuerschulden, die die Gesellschaft nicht wiedererlangen kann, oder andere nachteilige Folgen (einschliesslich einer Registrierungspflicht laut Wertpapiere, Anlagen oder Ähnliches betreffenden Gesetzen und staatlichen Vorschriften eines Landes oder Territoriums).

In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen sowie gemäss Artikel 33 gestellte Umschichtungsanträge nach eigenem Ermessen zurückweisen.

47. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält oder vernünftigerweise annehmen muss, dass Anteile („betroffene Anteile“) unter einem der in Artikel 46 aufgeführten massgeblichen Umstände gehalten werden, unabhängig davon, ob der Inhaber sie als wirtschaftlich Begünstigter oder anderweitig erworben hat bzw. hält, kann er den Inhaber der betreffenden Anteile schriftlich anweisen, diese Anteile auf eine zum Besitz qualifizierte bzw. berechnete, die in Artikel 46 aufgeführten nachteiligen Folgen nicht auslösende Person zu übertragen, oder diesem Inhaber eine schriftliche Aufforderung zur Rücknahme oder Löschung dieser Anteile gemäss den FCA-Vorschriften zukommen lassen. Falls eine Person, der eine derartige Aufforderung gemäss diesem Artikel zugestellt wird, ihre Anteile nicht innerhalb von dreissig Tagen nach dem Termin der Aufforderung an eine zum Besitz qualifizierte, die in Artikel 46 aufgeführten nachteiligen Folgen nicht auslösende Person überträgt oder nicht gegenüber dem ACD (dessen Urteil rechtsverbindlich ist) zu dessen Zufriedenheit darlegt, dass sie und die Person, in dessen Auftrag sie die betroffenen Anteile hält, zu deren Besitz qualifiziert und berechnete sind, ohne dass die in Artikel 46 aufgeführten nachteiligen Folgen eintreten, wird nach Ablauf der dreissigtägigen Frist angenommen, dass ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Löschung der betroffenen Anteile (nach Ermessen des ACD) gemäss den FCA-Vorschriften erteilt wurde.
48. Wenn eine Person Kenntnis davon erhält, dass sie unter einem der in Artikel 46 aufgeführten massgeblichen Umstände als wirtschaftlich Begünstigte oder anderweitig betroffene Anteile erworben hat oder hält, überträgt sie, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung gemäss Artikel 47 erhalten hat, sämtliche betroffenen Anteile entweder an eine als Eigentümer qualifizierte, nicht die nachteiligen Folgen gemäss Artikel 46 auslösende Person bzw. lässt sie entsprechend übertragen oder stellt einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Löschung aller betroffenen Anteile gemäss den FCA-Vorschriften oder veranlasst dessen Stellung.

## **AUFGESCHOBENE RÜCKNAHMEN**

49. Hat ein Fonds mindestens einen Bewertungszeitpunkt pro Geschäftstag, kann der ACD die Verschiebung von Rücknahmen auf den nächsten Bewertungszeitpunkt gestatten, wenn die beantragten Rücknahmen über 10 % des Wertes eines



Fonds oder einen anderen angemessenen, im Prospekt angegebenen Anteil des Wertes des betreffenden Fonds ausmachen.

50. Eine Verschiebung von Rücknahmen gemäss Artikel 48 darf nur gemäss den im Prospekt erläuterten Verfahren erfolgen, die Folgendes gewährleisten müssen:
  - 50.1 die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber, die zu dem Bewertungszeitpunkt, dessen Rücknahmen verschoben werden, um die Rücknahme von Anteilen nachsuchen
  - 50.2 den Abschluss aller auf einen früheren Bewertungszeitpunkt bezogenen Geschäfte, bevor die auf einen späteren Bewertungszeitpunkt bezogenen Geschäfte berücksichtigt werden.

### **BENANNTA PERSON**

51. Die designierte Person im Sinne von Absatz 4 des Anhangs 4 der OEIC-Vorschriften ist jeweils die Person, die zu gegebener Zeit als ACD der Gesellschaft amtiert.

### **STÜCKELUNGEN VON ANTEILEN**

52. Die Rechte, die mit den Anteilen der jeweiligen Klassen verknüpft sind, können in zwei Stückelungen ausgedrückt werden; dabei hat in jeder Klasse ein Anteil mit kleinerer Stückelung den Wert [eines Hundertstels] eines Anteils mit grösserer Stückelung.

### **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

53. Die Übertragung eingetragener Anteile (die keine beteiligten Wertpapiere sind) erfolgt schriftlich auf eine gebräuchliche oder gängige bzw. eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise. Die Unterschrift auf der Übertragungsurkunde kann manuell oder elektronisch erfolgen und eine tatsächliche, eine Faksimile- oder eine sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Unterschrift sein. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Prüfung der Echtheit einer Unterschrift verpflichtet. Der Übertragende bleibt Inhaber der betreffenden Anteile, bis bezüglich der Übertragung der Name des Übertragungsempfängers im Register eingetragen ist.
54. Keine Übertragungsurkunde darf für mehr als eine Anteilsklasse ausgestellt werden.
55. Bei einer Übertragung an mehrere gemeinsame Inhaber darf die Zahl dieser gemeinsamen Inhaber, an die ein Anteil übertragen wird, höchstens vier betragen.
56. Sofern der ACD nach eigenem Ermessen nichts anders entscheidet, darf keine Übertragung dazu führen, dass der Anteilsbestand des Übertragenden bzw. des Übertragungsempfängers nicht mehr der Anzahl bzw. dem Wert entspricht, der im Prospekt für die betreffende Anteilsklasse als Mindestbestand bzw. Mindestwert angegeben ist.
57. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Anteilsübertragung verweigern, bis zugunsten der Gesellschaft ein vom ACD festgelegter Betrag gezahlt worden ist, der nicht höher liegt als der Betrag, der sich aus der Anrechnung des Satzes der britischen Stamp Duty Reserve Tax auf den Marktwert der Anteile ergibt. Dieser Artikel gilt nicht für gesetzlich unzulässige Übertragungen.

58. Eine Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Anteilhabers oder anderweitig von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Anteile erwirbt, kann, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und nach entsprechender vom Verwaltungsrat rechtmässig verlangter Legitimierung ihres Anspruchs entweder sich selbst als Inhaberin der Anteile oder aber eine andere von ihr benannte Person als Übertragungsempfänger eintragen lassen. Wenn die Person, die auf diese Weise Ansprüche erlangt hat, beschliesst, sich selbst registrieren zu lassen, übergibt oder übersendet sie der Gesellschaft eine schriftliche, von ihr unterzeichnete Mitteilung zur Bestätigung ihrer Entscheidung. Wenn sie die von ihr benannte Person eintragen lassen möchte, erklärt sie ihre Wahl durch die Unterzeichnung einer Übertragungsurkunde für die betreffenden Anteile zugunsten der benannten Person und deren persönliche oder briefliche Zustellung an die Gesellschaft.
59. Alle Grenzwerte, Einschränkungen und Bestimmungen der vorliegenden Urkunde in Bezug auf das Übertragungsrecht und die Eintragung einer Anteilsübertragung gelten für Mitteilungen und Übertragungsurkunden im Sinne von Artikel 58 genauso, als ob der Tod oder die Insolvenz des Anteilhabers oder ein anderes Ereignis, das Anlass zum Übergang gibt, nicht eingetreten wäre und die Mitteilung bzw. Übertragungsurkunde eine vom betreffenden Anteilhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde wäre.
60. Eine Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Anteilhabers oder anderweitig von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Anteile erwirbt, ist (nach einer Legitimierung ihres Anspruchs, wie sie der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit rechtmässig verlangen kann) berechtigt, Ertragsausschüttungen oder andere für die Anteile fällige Gelder entgegenzunehmen und diese Zahlungen zu quittieren, doch ist sie bezüglich der Anteile nicht zum Erhalt von Einladungen zur Hauptversammlung der Gesellschaft, zur Teilnahme daran oder zur Stimmabgabe oder zur Wahrnehmung der Rechte und Privilegien eines Anteilhabers für die betreffenden Anteile, ausser wie oben dargelegt, berechtigt, solange sie nicht als Inhaberin der betreffenden Anteile eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann diese Person jederzeit auffordern, sich entweder selbst als Anteilhaberin eintragen zu lassen oder die betreffenden Anteile zu übertragen, und falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechzig Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Ertragsausschüttungen und anderen für die Anteile fälligen Geldern aussetzen, bis die Person der Pflicht zur Eintragung oder Übertragung nachgekommen ist.

### **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

61. Alle Hauptversammlungen werden als ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

### **VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN**

62. Die Bestimmungen der vorliegenden Urkunde, die sich auf den Verlauf von Versammlungen beziehen, gelten sinngemäss auch für Anteilsklassen- und Fondsversammlungen.
63. Vorbehaltlich Artikel 64 muss die Verwahrstelle vor jeder Hauptversammlung eine natürliche Person ernennen, die als Vorsitzender agiert. Wenn diese Person nicht innerhalb von fünfzehn Minuten (was als angemessener Zeitraum angesehen wird) nach dem für die Versammlung angesetzten Beginn anwesend ist oder nicht bereit und in der Lage ist, ihre Aufgabe wahrzunehmen, müssen die Anteilhaber eine Person aus ihrem Kreis als Vorsitzenden für die Versammlung auswählen.

64. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der ACD das einzige Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, hat der letzte vorstehende Artikel dieser Urkunde keine Gültigkeit. In diesem Fall muss ein befugter Vertreter des ACD bei einer Hauptversammlung den Vorsitz übernehmen. Wenn der Vertreter des ACD nicht anwesend ist oder den Vorsitz nicht übernehmen möchte, müssen die Anteilhaber eine Person aus ihrem Kreis als Vorsitzenden für die Versammlung auswählen.
65. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung, auf der ein Quorum besteht, kann mit Zustimmung der Versammlung die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt (oder bis auf Weiteres) vertagen sowie an einen anderen Ort verlegen (und ist dazu auf Anweisung der Versammlung verpflichtet), doch werden auf einer neu angesetzten Versammlung keine Geschäfte behandelt, die nicht auf der ursprünglichen Versammlung rechtmässig hätten behandelt werden können. Wird eine Versammlung bis auf weiteres vertagt, werden Ort und Zeit der neu angesetzten Versammlung vom Verwaltungsrat bestimmt. Wird eine Versammlung um dreissig Tage oder mehr oder ohne neuen Termin vertagt, muss die Ankündigung der vertagten Versammlung mindestens sieben Tage vor ihrem Termin auf dieselbe Weise wie im Falle der ursprünglichen Versammlung erfolgen.
66. Eine ordnungsgemäss einberufene und abgehaltene Versammlung von Anteilhabern hat vorbehaltlich der Vorschriften und (im Falle von Fonds- und Anteilsklassenversammlungen) vorbehaltlich der den Anteilhabern anderer Fonds oder Anteilsklassen zustehenden Rechte die Macht, jegliche Angelegenheiten durch die Verabschiedung eines Beschlusses zu entscheiden (darunter unter anderem die Aufhebung oder Einschränkung der Befugnisse des Verwaltungsrates).
67. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Vertreter zu ernennen, der in ihrem Auftrag an der Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. einer Fonds- oder Anteilsklassenversammlung teilnimmt und sich dort in ihrem Auftrag äussert, und sie hat das Recht, ihrerseits eine entsprechende Versammlung einzuberufen.
68. Auf Hauptversammlungen wird über einen zur Abstimmung gestellten Beschluss mit Handzeichen entschieden, sofern nicht vor oder bei der Verkündigung des Ergebnisses der offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung gefordert wird, und zwar von:
  - 68.1 dem Vorsitzenden der Versammlung
  - 68.2 mindestens zwei Anteilhabern oder
  - 68.3 der Verwahrstelle.
69. Die entsprechende Forderung eines Stimmrechtsbevollmächtigten gilt als Forderung des Anteilhabers, der den Stimmrechtsbevollmächtigten ernannt hat. Der Vorsitzende übt seine Befugnis, eine schriftliche Abstimmung zu fordern, dann aus, wenn der ACD ihn dazu auffordert.
70. Eine Forderung nach geheimer Abstimmung kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Versammlung zurückgezogen werden. Wird keine geheime Abstimmung verlangt, ist die Feststellung des Vorsitzenden der Versammlung, dass ein Beschluss angenommen, einstimmig angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt wurde und eine entsprechende Eintragung in das Protokollbuch oder das per Computer erstellte Verhandlungsprotokoll schlüssiger Beweis dieses Umstands, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der Stimmen, die für oder gegen diesen Beschluss

abgestimmt haben, nachzuweisen ist. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, wird sie in der vom Vorsitzenden der Versammlung angegebenen Weise vorgenommen (einschliesslich der Benutzung von Wahlscheinen oder elektronischen oder rechnergesteuerten Wahlsystemen). Das Ergebnis dieser geheimen Abstimmung gilt als der Beschluss der Versammlung, auf der diese geheime Abstimmung verlangt wurde. Der Vorsitzende der Versammlung kann Stimmenauszähler benennen (und ist auf entsprechende Anweisung der Versammlung dazu verpflichtet) und kann die Versammlung für die Bekanntgabe des Ergebnisses der geheimen Abstimmung auf eine Zeit und an einen Ort verlegen, den er festlegt.

71. Eine geheime Abstimmung, die zur Wahl des Vorsitzenden oder über die Frage der Vertagung gefordert wird, erfolgt sofort. In Bezug auf sonstige Fragen erfolgt eine schriftliche Abstimmung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt (jedoch nicht später als dreissig Tage nach dem Versammlungstermin) und an einem Ort, auf eine Weise und durch sonstige Mittel (auch per Post) nach Massgabe des Vorsitzenden. Wenn eine geheime Abstimmung nicht umgehend durchgeführt wird, bedarf es dazu keiner Mitteilung. Die Tatsache, dass eine geheime Abstimmung verlangt wird, behindert nicht die Fortsetzung der Versammlung, um die anderen Tagesordnungspunkte, für die keine geheime Abstimmung verlangt wurde, zu behandeln.
72. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung kann die ihm angemessen erscheinenden Massnahmen treffen, beispielsweise um die Sicherheit der Teilnehmer an der Hauptversammlung und ihre ordentliche und planmässige Durchführung zu gewährleisten oder um den Wünschen der Mehrheit zu entsprechen. So kann er Personen auffordern, sich zu legitimieren, er kann der Sicherheit dienende Durchsuchungen anordnen, und er kann verhindern, dass bestimmte Gegenstände in den Versammlungsraum gelangen. Der Vorsitzende kann Personen den Zutritt zur Versammlung aus triftigen Gründen verbieten oder veranlassen, dass Personen, die den begründeten Verfügungen des Artikels nicht entsprechen wollen, von der Versammlung ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat kann Personen, die im Hauptversammlungsraum (wo sich der Vorsitzende aufhält) keinen Platz finden, in Übertragungsräume verweisen, von denen aus sie an der Hauptversammlung teilnehmen können. Jeder Übertragungsraum muss über einen Videoanschluss für eine Direktübertragung aus dem Hauptraum und eine Audioverbindung zur wechselseitigen Kommunikation verfügen. Die Einladung zur Versammlung muss keine näheren Angaben zu Massnahmen enthalten, die gemäss diesem Paragraphen getroffen wurden. Der Verwaltungsrat kann darüber entscheiden, wie die Teilnehmer auf die Haupt- und Übertragungsräume aufgeteilt werden. Wenn ein Mithörsaal verwendet wird, gilt die Versammlung als im Hauptsaal abgehalten und durchgeführt.

## **STIMMRECHTE**

73. Das mit den Anteilen verbundene Recht auf Stimmabgabe bei Hauptversammlungen, Anteilsklassen- und Fondsversammlungen beruht auf den FCA-Vorschriften. Bei geheimen Abstimmungen kann persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten oder auf sonstige laut der vorliegenden Urkunde zulässige Weise abgestimmt werden.
74. Wenn ein Gericht, das Zuständigkeit beansprucht, einen Zwangsverwalter oder eine andere Person (unabhängig davon, wie sie bezeichnet wird) zur Ausübung von Befugnissen hinsichtlich des Vermögens oder der Geschäfte eines Anteilinhabers aufgrund von dessen (wie auch immer beschriebener) Geisteskrankheit einsetzt, kann der Verwaltungsrat nach völlig freiem Ermessen

diesem Zwangsverwalter bzw. dieser anderen Person vorbehaltlich des vom Verwaltungsrat geforderten Nachweises seiner Ernennung gestatten, im Namen des betreffenden Anteilinhabers persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten an schriftlichen Abstimmungen auf Hauptversammlungen, Anteilklassen- und Fondsversammlungen teilzunehmen und andere mit dem Halten der Anteile bezüglich entsprechender Versammlungen verbundene Rechte wahrzunehmen, ausser dem Recht der Abstimmung mit Handzeichen.

75. Die Zulässigkeit der Stimmabgabe ist nicht anfechtbar, ausser auf der Versammlung oder der neu angesetzten Versammlung, auf der die angefochtene Stimme abgegeben wird oder abgegeben werden kann, und Stimmen, die auf der betreffenden Versammlung nicht aberkannt werden, gelten als in jeder Hinsicht gültig. Ein entsprechender Einwand wird dem Vorsitzenden der Versammlung vorgelegt, dessen Entscheidung rechtsgültig ist.

### **VOLLMACHTEN**

76. Die Urkunde über die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten wird in gängiger oder gebräuchlicher oder einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weise schriftlich abgefasst
- 76.1 Sie wird bei natürlichen Personen vom Besteller oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet
- 76.2 Juristische Personen versehen sie entweder mit ihrem Siegel oder lassen sie von einem ordnungsgemäss dazu bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft unterzeichnen.
77. Die Unterschrift auf einem solchen Dokument muss nicht bezeugt werden. Wenn ein Rechtsvertreter die Stimmrechtsvollmacht im Namen des Vollmachtgebers unterzeichnet hat, ist die Vollmacht oder Vollmachtsurkunde oder deren ordnungsgemäss beglaubigte Kopie (sofern sie der Gesellschaft nicht schon vorliegt) der Stimmrechtsvollmacht gemäss nachstehendem Paragraphen beizufügen. Andernfalls wird die Vollmacht für ungültig erachtet.
78. Eine Urkunde zur Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten wird an dem Ort oder ggf. einem der Orte, der in der Einladung zur Versammlung oder in einer Beilage zu dieser Einladung zu diesem Zweck angegeben ist, oder falls kein Ort angegeben wird, am Sitz der Gesellschaft hinterlegt, und zwar bis spätestens achtundvierzig Stunden vor dem Termin der Versammlung oder neu angesetzten Versammlung oder im Falle einer schriftlichen Abstimmung, die nicht auf der Versammlung oder neu angesetzten Versammlung oder nicht am selben Tag durchgeführt wird, der schriftlichen Abstimmung, wofür sie benötigt wird; ohne die fristgerechte Hinterlegung kann sie als ungültig betrachtet werden. Die Urkunde zur Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten ist, sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, für eine vertagte Versammlung genauso gültig wie für die Versammlung, für die sie ursprünglich ausgestellt wird.
79. Eine Stimme, die durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben wird, verliert ihre Gültigkeit weder im Falle des vorherigen Todes, einer vorher ausgebrochenen Geisteskrankheit oder der vorherigen Insolvenz des Auftraggebers, und sie verliert ihre Gültigkeit auch nicht durch einen anderen gesetzlichen Übergang des Rechtsanspruchs an den betreffenden Anteilen oder den Widerruf der Bestellung des Stimmrechtsbevollmächtigten oder der Vollmacht, gemäss derer die Bestellung des Stimmrechtsbevollmächtigten erfolgt ist, sofern nicht bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung oder

der neu angesetzten Versammlung oder - bei einer schriftlichen Abstimmung, die nicht während der Versammlung bzw. zum Termin der Versammlung oder neu angesetzten Versammlung erfolgt -, dem Termin für die schriftliche Abstimmung, auf der die Stimme abgegeben werden soll, eine schriftliche Mitteilung über den Todesfall, die Geisteskrankheit, die Insolvenz, den Übergang oder den Widerruf am Sitz der Gesellschaft eintrifft.

### **KÖRPERSCHAFTEN, DIE DURCH STELLVERTRETER HANDELN**

80. Eine juristische Person, die Anteilhaber der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrates oder sonstigen Führungsorgans und für die von ihr gehaltenen Anteile an der Gesellschaft eine ihr geeignet scheinende natürliche Person zur Vertretung bei einer Hauptversammlung oder einer Anteilklassen- bzw. Fondsversammlung bevollmächtigen. Die auf diese Weise bevollmächtigte Person hat das Recht, dieselben Rechte im Namen dieser Körperschaft auszuüben, wie sie die Körperschaft in Bezug auf einen solchen Anteil oder solche Anteile ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Anteilhaber der Gesellschaft wäre. Ferner ist diese Körperschaft im Sinne dieser Urkunde so zu behandeln, als sei sie persönlich bei jeder der Versammlungen anwesend, an denen eine auf diese Weise bevollmächtigte Person teilnimmt.
81. Eine juristische Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres eigenen Verwaltungsrates oder eines anderen Führungsorgans eine ihr geeignet erscheinende Person zur Vertretung in eine Hauptversammlung der Gesellschaft, eine Anteilklassen- bzw. Fondsversammlung und eine Verwaltungsratssitzung entsenden. Diese Person ist berechtigt, an einer solchen Versammlung oder Sitzung im Namen des Unternehmens dieselben Befugnisse auszuüben, wie sie das Unternehmen ausüben könnte, wenn es eine natürliche Person und Mitglied des Verwaltungsrates wäre, und im Sinne dieser Urkunde gilt das Unternehmen als persönlich an einer solchen Versammlung oder Sitzung anwesend, wenn die von ihm entsandte Person anwesend ist.

### **VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

82. Soweit die Vorschriften nichts anderes vorsehen, werden die Geschäfte der Gesellschaft vom Verwaltungsrat geleitet. Er kann die Zahlung der bei der Gründung und Eintragung der Gesellschaft angefallenen Unkosten veranlassen und die nicht aufgrund der Vorschriften oder der vorliegenden Urkunde von anderen Personen oder der Gesellschaft im Rahmen der Hauptversammlung wahrzunehmenden Befugnisse der Gesellschaft ausüben (unabhängig davon, ob sie sich auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft oder anderes beziehen). Die allgemeinen Befugnisse gemäss diesem Artikel werden durch keine besondere Machtbefugnis oder Kompetenz eingeschränkt, die dem Verwaltungsrat durch einen anderen Artikel eingeräumt wird.
83. Sofern die Anteilhaber es auf einer Hauptversammlung nicht anders festlegen, besteht der Verwaltungsrat aus höchstens einer Person.
84. Falls und so lange der ACD alleiniger Verwaltungsrat der Gesellschaft ist, hat er das Recht, sämtliche Befugnisse, Kompetenzen und Ermessensfreiheiten auszuüben, die laut dieser Urkunde den Mitgliedern des Verwaltungsrates generell zustehen.
85. Solange kein ACD für die Gesellschaft eingesetzt wird, hat der Verwaltungsrat (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) das Recht, sämtliche Befugnisse,

Kompetenzen und Ermessensfreiheiten auszuüben, die dem ACD laut der vorliegenden Urkunde zustehen.

86. Für die Ausübung des Amtes als Verwaltungsratsmitglied ist kein Eigentum an Anteilen erforderlich.
87. Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, an jeder Hauptversammlung und Anteilsklassenversammlung teilzunehmen und sich zu äussern.
88. Der Verwaltungsrat kann zu den von ihm festgelegten Bedingungen und für die von ihm bestimmte Amtszeit Personen aus seiner Mitte in Führungsämter berufen (darunter auch ggf. ins Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden), und er kann diese Berufung, unbeschadet etwaiger vertraglicher Bestimmungen im Einzelfall, jederzeit widerrufen.
89. Die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates in ein Führungsamt (darunter das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) endet automatisch, wenn er nicht mehr als Verwaltungsratsmitglied amtiert, unbeschadet etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vertragsbruches in Bezug auf einen Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft.
90. Kein Beschluss der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung oder der Anteilinhaber bei einer Fonds- bzw. Anteilsklassenversammlung macht eine frühere Handlung des Verwaltungsrates rückgängig, die ohne einen derartigen Beschluss gültig ist.
91. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften kann der Verwaltungsrat Beauftragte bestellen und ohne oder mit der Vollmacht zur Unterdelegierung die Befugnisse, Kompetenzen und Ermessensfreiheiten delegieren, die ihm zustehen bzw. die er ausüben kann. Eine entsprechende Bestellung oder Delegation kann zu den Bedingungen und Bestimmungen erfolgen, die dem Verwaltungsrat geeignet erscheinen, und der Verwaltungsrat kann eine bestellte Person wieder abberufen oder eine Delegation widerrufen oder ändern, wobei jedoch keine Person die gutgläubig handelt und keine Kenntnis von diesem Widerruf bzw. dieser Änderung hat, davon benachteiligt werden darf.
92. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften kann der Verwaltungsrat mittels Vollmacht direkt oder indirekt eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengruppe wechselnder Zusammensetzung als Bevollmächtigte der Gesellschaft für Zwecke und mit Befugnissen, Kompetenzen und Ermessensfreiheiten (die aber die dem Verwaltungsrat laut der vorliegenden Urkunde eingeräumten oder von ihm ausgeübten Befugnisse, Kompetenzen und Ermessensfreiheiten nicht überschreiten dürfen) bestellen, und sie über einen Zeitraum und zu Bedingungen einsetzen, wie er es für richtig hält, wobei diese Vollmacht dem Verwaltungsrat geeignet erscheinende Vorkehrungen zum Schutz und Nutzen von Personen enthalten kann, die mit diesem Bevollmächtigten in Geschäftsverkehr stehen, und er kann dem Bevollmächtigten das Recht einräumen, die ihm verliehenen Befugnisse, Kompetenzen und Ermessensfreiheiten wiederum ganz oder teilweise unterzudelegieren.

## **VERGÜTUNG UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES**

## **VERWALTUNGSRATES**

93. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder. Der Anspruch auf diese Vergütung läuft täglich auf (sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes bestimmt), und die Höhe dieser Vergütung wird (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) vom Verwaltungsrat festgelegt.
94. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das ein Führungsamt, einschliesslich des Amtes des ACD (und insbesondere ggf. das Amt des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, unabhängig davon, ob dieses Amt eine Führungsfunktion einschliesst), ausübt, in einem Verwaltungsratsausschuss mitwirkt oder anderweitige Aufgaben wahrnimmt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates über die ordentlichen Pflichten eines Mitglieds des Verwaltungsrates hinausgehen, kann (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) nach Massgabe des Verwaltungsrates eine zusätzliche Vergütung als Honorar, Gehalt, Provision oder sonstiges erhalten.

## **AUFWENDUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES**

95. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) Folgendes von der Gesellschaft erstatten lassen: ihre Reise-, Hotel- und sonstigen ordentlichen Kosten (oder als juristische Personen die Kosten ihrer ordnungsgemäss befugten Vertreter) im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratsausschüsse, an Hauptversammlungen, Fonds- und Anteilsklassenversammlungen der Gesellschaft und ihrer Rückkehr davon oder Kosten, die ihnen anderweitig im Zusammenhang mit Geschäften der Gesellschaft entstanden sind.

## **SITZUNGEN UND VORGEHENSWEISE DES VERWALTUNGSRATES**

96. Artikel 97 bis 105 gelten jeweils nicht, wenn der ACD das einzige Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist. Eine Entscheidung, die laut den Vorschriften und der vorliegenden Urkunde vom Verwaltungsrat getroffen wird, ist, solange der ACD das alleinige Mitglied des Verwaltungsrates ist, gültig und wirksam, wenn sie vom ACD getroffen wird.
97. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Urkunde kann der Verwaltungsrat zur Erledigung von Geschäften Sitzungen abhalten, sie vertagen und anderweitig seine Sitzungen so abhalten, wie er es für richtig hält. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen schriftlich eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auf sein Recht verzichten, eine Einladung zu den Sitzungen zu erhalten (wobei dieser Verzicht rückwirkend gilt), und Mitglieder des Verwaltungsrates zeigen durch ihre Anwesenheit bei der Verwaltungsratssitzung, dass sie auf die Einladung verzichtet haben.
98. Das erforderliche Quorum, damit der Verwaltungsrat geschäftlich tätig werden kann, kann vom Verwaltungsrat gelegentlich neu festgelegt werden und liegt bei zwei Anwesenden, sofern keine andere Anzahl festgelegt wird.
99. Die Verwaltungsratsmitglieder bzw. Mitglieder der Ausschüsse können im Wege einer Telefonkonferenz oder mit ähnlichen die Teilnahme aller Mitglieder ermöglichenden technischen Mitteln an einer Sitzung teilnehmen. Die Sitzung gilt als an dem Ort abgehalten, von dem aus der Vorsitzende anruft, unabhängig davon, ob mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates am gleichen Ort sind. Die auf diese Weise teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden



für die Feststellung des Quorums der Sitzung gezählt und die bei der Sitzung verabschiedeten Beschlüsse sind genauso gültig und wirksam, als ob sie bei einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst worden wären.

100. Auf Verwaltungsratssitzungen behandelte Fragen werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsvorsitzende eine zweite und ausschlaggebende Stimme.
101. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates sind trotz freier Stellen im Verwaltungsrat weiterhin handlungsfähig, solange ihre Anzahl nicht unter die als Quorum festgelegte Mindestanzahl fällt. Sie können (ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 98) mit dem Ziel der Besetzung dieser freien Stellen oder der Einberufung einer Hauptversammlung handeln, jedoch nicht in anderen Belangen. Gibt es keine handlungsfähigen oder handlungswilligen Mitglieder des Verwaltungsrates mehr, können zwei Anteilhaber zur Bestellung von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied, vorbehaltlich der in der vorliegenden Urkunde angegebenen Höchstzahl, eine Hauptversammlung einberufen.
102. Sofern das ggf. zum Vorsitzenden der Versammlung bestellte Verwaltungsratsmitglied dazu bereit ist, führt es den Vorsitz auf jeder Sitzung, bei der es zugegen ist; andernfalls präsidiert der ggf. amtierende stellvertretende Vorsitzende. Wurde kein Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ernannt oder ist bei einer Verwaltungsratssitzung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem termingerechten Beginn der Sitzung anwesend, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.
103. Gibt es jeweils mehrere stellvertretende Vorsitzende (und ist mehr als einer anwesend), so wird bei Abwesenheit des Vorsitzenden nach dem Senioritätspinzip entschieden, welcher Stellvertreter den Vorsitz führt, wobei die Amtsdauer oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Kategorie als Masstab dienen.
104. Ein in Schriftform vorliegender, von allen bei Verwaltungsratssitzungen stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. von allen Mitgliedern eines Verwaltungsratsausschusses unterzeichneter Beschluss ist ebenso gültig und wirksam wie ein auf einer Sitzung des Verwaltungsrates bzw. des Verwaltungsratsausschusses gefasster Beschluss. Er kann sich aus mehreren einzeln von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Unterlagen in ähnlicher Form zusammensetzen. Eine von einem Mitglied des Verwaltungsrates versandte E-Mail oder sonstige elektronische Mitteilung, die den Text eines Beschlusses und eine Erklärung, dass das Verwaltungsratsmitglied den Beschluss gutheißt, enthält und die an den Secretary oder eine andere vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Person gesandt und dort ausgedruckt wird, gilt als vom absendenden Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichneter Beschluss in Schriftform.
105. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften bleiben die Handlungen des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses oder einer als Verwaltungsratsmitglied oder Ausschussmitglied handelnden Person auch dann gültig, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds oder Ausschusses mangelhaft war oder dass einem Verwaltungsratsmitglied die Amtsausübung untersagt worden war bzw. es sein Amt niedergelegt hatte, und zwar genauso gültig, als ob die betreffenden Personen und Ausschüsse ordnungsgemäss bestellt worden und handlungsberechtigt gewesen wären sowie

weiterhin Mitglieder des Verwaltungsrates gewesen und stimmberechtigt gewesen wären.

### **BETEILIGUNGEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

106. Vorbehaltlich der Vorschriften und Artikel 107 bis 109 kann ein Verwaltungsratsmitglied Partei in einem Vertrag, einer Vereinbarung oder einer Transaktion bzw. daran anderweitig beteiligt sein, in dem auch die Gesellschaft eine Partei bzw. anderweitig beteiligt ist. Ein Verwaltungsratsmitglied kann für die Gesellschaft oder für eine andere juristische Person, an der die Gesellschaft irgendwie beteiligt ist, (oder für eine Firma, deren Gesellschafter er ist) ein finanziell vergütetes Amt ausüben oder gewinnbringend tätig sein (ausser als Abschlussprüfer der Gesellschaft) und kann als Freiberufler für die Gesellschaft oder die jeweilige andere juristische Person arbeiten und dafür eine Vergütung erhalten, und es kann in den vorstehend erwähnten Fällen (sofern nichts anders vereinbart wird) seine ihm daraus oder daraus folgend erwachsenden Gewinne und Vorteile zu seinem völlig freien eigenen Nutzen behalten. Vorbehaltlich der Vorschriften werden Verträge, Vereinbarungen und Transaktionen nicht ungültig, weil eine entsprechende Beteiligung bzw. ein entsprechender Nutzen besteht.
107. Vorbehaltlich Artikel 108 werden die im vorstehenden Artikel erwähnten Beteiligungen vom jeweils beteiligten Verwaltungsratsmitglied auf der Verwaltungsratssitzung offengelegt, auf der die Frage nach dem Abschluss des Vertrages bzw. der Vereinbarung erstmals erörtert wird. Das jeweilige Verwaltungsratsmitglied, das Anteilinhaber, Verwaltungsratsmitglied oder Angestellter einer bestimmten juristischen Person oder Personengesellschaft und aus diesem Grund als am betreffenden Vertrag bzw. an der betreffenden Vereinbarung, der nachfolgend mit dieser juristischen Person oder Personengesellschaft abgeschlossen werden soll, beteiligt zu betrachten ist, übergibt den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern eine diesbezügliche allgemein gehaltene schriftliche Mitteilung, die (sofern dieses Verwaltungsratsmitglied diese Mitteilung auf einer Verwaltungsratssitzung macht oder angemessene Massnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Mitteilung nach ihrer Übergabe auf der folgenden Verwaltungsratssitzung zur Sprache gebracht und verlesen wird) als ausreichende Erklärung seiner Beteiligung am betreffenden Vertrag bzw. an der betreffenden Vereinbarung gilt.
108. Solange der ACD alleiniges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, wird der vorstehende Artikel nicht angewandt und in diesem Fall weist der ACD so schnell wie möglich nach dem Entstehen seiner Beteiligung seine Beteiligung der in Artikel 106 genannten Art ordnungsgemäss aus und führt ein Protokoll darüber. Keine Bestimmung dieses Artikels enthebt den ACD von seiner treuhänderischen Pflicht, im besten Interesse der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu handeln.
109. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 106 und 110 darf ein Mitglied des Verwaltungsrates auf einer Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzung nicht an Abstimmungen über Punkte teilnehmen, von denen seine wesentlichen Beteiligungen und diesbezüglichen Pflichten direkt oder indirekt betroffen sind und die einen Interessenkonflikt mit den Interessen der Gesellschaft beinhalten bzw. beinhalten können, sofern diese Beteiligungen und Pflichten sich nicht nur daraus ergeben, dass sie unter mindestens einen der folgenden Unterartikel fallen:
- 109.1 ein Antrag über die Bedingungen für die Bestellung oder Wiederbestellung eines Verwaltungsratsmitgliedes zum ACD oder eine Genehmigung der Bedingungen der Bestellung oder Wiederbestellung

- 109.2 ein Antrag über die Bedingungen für die Bestellung oder Wiederbestellung eines Verwaltungsratsmitgliedes, der eine dem ACD nahestehende Person ist, oder eine Genehmigung der Bedingungen der Bestellung oder Wiederbestellung
- 109.3 ein Antrag zu einer anderen juristischen Person, an der das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt als Führungskraft oder Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, vorausgesetzt, dass es nicht der Inhaber oder wirtschaftlich Begünstigte von mindestens 1 % der in Umlauf befindlichen Anteile einer Anteilsklasse der betreffenden juristischen Person (oder einer Drittgesellschaft, deren Tochtergesellschaft sie ist) oder der Inhaber bzw. wirtschaftlich Begünstigte von den Gesellschaftern der jeweiligen juristischen Person zustehenden Stimmrechten ist (wobei diese Art von Beteiligung im Sinne des vorliegenden Artikels immer als wesentlich gilt)
- 109.4 ein Antrag zu einer Versicherung, die die Gesellschaft befugt ist, zum Nutzen der Verwaltungsratsmitglieder und der Personen, zu denen die Verwaltungsratsmitglieder zählen, und zu ihrem Schutz abzuschliessen und aufrechtzuerhalten.
110. Ist der ACD alleiniges Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder wird bei einer Verwaltungsratssitzung, auf der die Bedingungen für die Bestellung oder Wiederbestellung des ACD besprochen werden, kein Quorum an anwesenden und stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern erreicht, hat der vorstehende Artikel keine Gültigkeit und es sei hiermit (um Zweifel auszuschliessen) gesagt, dass der ACD vorbehaltlich der Vorschriften und seiner Treuepflicht, jeweils im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft als Ganzes zu handeln, berechtigt ist, die Bedingungen seiner Bestellung oder Wiederbestellung als ACD nach eigenem Ermessen selbst festzulegen. Die Bedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem ACD und der Gesellschaft schriftlich niedergelegt.
111. Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Sitzung des Verwaltungsrates oder des Verwaltungsratsausschusses auch bei Beschlüssen, über die er nicht abstimmen darf, für das Quorum gezählt werden.
112. Bei der Besprechung von Anträgen zur Bestellung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für eine Stellung bzw. Beschäftigung bei der Gesellschaft oder bei juristischen Personen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, darunter die Festlegung oder Änderung der Bedingungen dieser Bestellung, können diese Anträge aufgeteilt und für jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt besprochen werden. In diesem Fall darf das betreffende Verwaltungsratsmitglied (sofern es nicht laut Artikel 109 von der Abstimmung ausgeschlossen ist) über alle Beschlüsse ausser dem Vertrag, der seine eigene Bestellung betrifft, abstimmen (und wird für das Quorum mitgezählt).
113. Falls sich die Frage nach der Wesentlichkeit der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds (ausser der Beteiligung des Vorsitzenden der Versammlung) oder nach der Stimmberechtigung eines Verwaltungsratsmitglieds stellt und sich diese Frage nicht durch die freiwillige Stimmenthaltung dieses Verwaltungsratsmitglieds erledigen lässt, wird das Problem dem Vorsitzenden der Versammlung vorgelegt, und seine Entscheidung über das jeweils andere Verwaltungsratsmitglied ist rechtsverbindlich, es sei denn, dass die Art und das Ausmass der Beteiligung dieses Verwaltungsratsmitglieds nicht vollumfänglich und fair offengelegt wurden.
114. Falls sich die Frage nach der Wesentlichkeit der Beteiligung des Vorsitzenden der Versammlung oder nach seiner Stimmberechtigung stellt und sich diese Frage nicht durch die freiwillige Stimmenthaltung dieses Verwaltungsratsmitglieds

erledigen lässt, wird das Problem durch eine Entscheidung des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses (ausser dem Vorsitzenden) entschieden, dessen Mehrheitsvotum rechtsverbindlich ist.

115. Im Sinne von Artikel 109 wird eine Beteiligung oder Treuepflicht einer einem Verwaltungsratsmitglied nahestehenden Person als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds betrachtet.
116. Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit Bestimmungen der vorliegenden Urkunde aufheben oder lockern, wonach ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung des Verwaltungsrates (oder eines Verwaltungsratsausschusses) nicht abstimmen darf, oder eine Transaktion genehmigen, die aufgrund eines Verstosses gegen die vorliegende Urkunde nicht ordnungsgemäss zustande kam.

### **PROTOKOLLE DER VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN**

117. Der Verwaltungsrat veranlasst die Erstellung von Protokollen und ihre Aufbewahrung in dauerhafter Form in Bezug auf Folgendes:
  - 117.1 Bestellungen von Führungskräften seitens des Verwaltungsrates
  - 117.2 die Beratungen auf den Versammlungen der Gesellschaft, der Anteilhaber von Fonds und Klassen von Anteilen an der Gesellschaft und auf den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, einschliesslich der Namen der jeweils anwesenden Verwaltungsratsmitglieder
  - 117.3 die Beschlüsse des ACD ausserhalb von Versammlungen und Sitzungen und die sonstigen Angelegenheiten, die der ACD aufgrund der vorliegenden Urkunde vom ACD förmlich aufzeichnen muss.

### **BESTELLUNG, ABERUFUNG UND RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES**

118. Der Verwaltungsrat ist ohne zeitliche Beschränkungen befugt, zur Besetzung einer freien Stelle oder als Ergänzung zum bestehenden Verwaltungsrat eine Person zum Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bestellen, wobei die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder insgesamt auf keinen Fall die in der vorliegenden Urkunde ggf. festgesetzte Höchstzahl überschreiten darf. Jede derartige Ernennung tritt erst nach Erfüllung einer der unter Verordnung 21(3) aufgeführten Bedingungen der OEIC-Verordnungen in Kraft und ist solange als unwirksam anzusehen, bis eine dieser Bedingungen erfüllt wurde.
119. Niemand (ausser dem ACD oder einer vom Verwaltungsrat nominierten Person) ist bei der Hauptversammlung für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wählbar, es sei denn, am Sitz der Gesellschaft wurde mindestens sieben und höchstens vierzig Tage vor dem Termin der Versammlung eine von einem ordnungsgemäss zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Anteilhaber unterzeichnete Mitteilung abgegeben, in der dieser Anteilhaber darlegt, dass er die Absicht hat, diese Person zur Wahl vorzuschlagen, und dieser Mitteilung liegt eine schriftliche, von ihr unterzeichnete Mitteilung dieser Person bei, dass sie bereit ist, die Wahl ggf. anzunehmen.
120. Die Bestellung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern wird der Hauptversammlung nicht in Form eines Einzelbeschlusses vorgelegt, es sei denn, die Versammlung beschliesst zuvor einstimmig, dass ihr ein entsprechender Beschluss vorgelegt wird.

121. Vorbehaltlich der Bestimmungen der FCA-Vorschriften und der Vorschrift 21 der OEIC-Vorschriften und ungeachtet anderer Bestimmungen der vorliegenden Urkunde stellt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse zur Verfügung:
- 121.1 falls das Verwaltungsratsmitglied, das nicht laut einem Vertrag beschäftigt ist, der den Rücktritt ausschliesst, mit einem schriftlichen, von ihm unterzeichneten und am Sitz der Gesellschaft hinterlegten Kündigungsschreiben von seinem Amt zurücktritt oder seinen Rücktritt schriftlich anbietet, und die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, sein Rücktrittsangebot anzunehmen
- 121.2 wenn es dem Verwaltungsratsmitglied aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften (wozu auch die Bestimmungen der Vorschriften zählen) nicht länger gestattet ist, als Verwaltungsratsmitglied (oder wenn es den ACD betrifft, als ACD) zu amtieren
- 121.3 wenn das Verwaltungsratsmitglied insolvent wird, vorläufig ein Insolvenzverfahren gegen es eröffnet wird, es mit seinen Gläubigern einen Gesamtvergleich abschliesst oder es vor Gericht eine einstweilige Verfügung laut § 253 des britischen Insolvenzgesetzes von 1986 im Zusammenhang mit einer freiwilligen Vereinbarung gemäss dem Taxes Consolidations Act beantragt oder für das Mitglied als juristischer Person ein Insolvenzverwalter oder Abwickler bestellt wird – ausser zum Zweck einer Sanierung oder Verschmelzung im Hinblick auf das betreffende Verwaltungsratsmitglied –, ein Beschluss zu seiner Abwicklung gefasst wird oder ein Insolvenz- oder Zwangsverwalter für das gesamte oder ein Teilvermögen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bestellt wird
- 121.4 wenn irgendwo auf der Welt ein sich zuständig erklärendes Gericht eine Verfügung wegen Geisteskrankheit (wie auch immer beschrieben), zur Verhaftung des Verwaltungsratsmitglieds oder zur Bestellung eines Vormunds bzw. Vermögensverwalters oder einer anderen Person (unabhängig davon, unter welcher Bezeichnung) zur Ausübung von Befugnissen hinsichtlich seines Vermögens oder seiner Geschäfte erlässt
- 121.5 wenn das Verwaltungsratsmitglied ohne Billigung des Verwaltungsrates sechs Monate lang ununterbrochen den Verwaltungsratssitzungen (oder den Sitzungen der Verwaltungsratsausschüsse) fernbleibt und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates seine Amtsenthebung beschliessen
- 121.6 bei Ablauf der in einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsratsmitglied festgelegten Beendigungsfrist, oder wenn der entsprechende Vertrag gemäss seiner Bestimmungen fristlos gekündigt wird.
122. Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ungeachtet der Bestimmungen der vorliegenden Urkunde oder eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit entlassen. Diese Entlassung wird dann wirksam, wenn eine der beiden Bedingungen von Vorschrift 21(3) der OEIC-Vorschriften erfüllt ist, und sie erfolgt unbeschadet eines etwaigen Anspruchs des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds auf Schadenersatz infolge Vertragsbruches.
123. Die Mitteilung, dass ein Beschluss gemäss Artikel 122 zur Abstimmung gestellt werden soll, muss die Gesellschaft mindestens achtundzwanzig Tage vor der Versammlung erreichen, auf der der betreffende Antrag gestellt wird.

124. Die Gesellschaft informiert die Anteilhaber gleichzeitig und auf die gleiche Weise, in der sie die Versammlung einberuft, oder informiert die Anteilhaber, wenn Ersteres nicht möglich ist, durch die Schaltung einer Anzeige in einer Zeitung, die einen entsprechenden Leserkreis erreicht, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
125. Wird eine Versammlung zu einem Termin einberufen, der höchstens achtundzwanzig Tage nach dem Eingang der Mitteilung liegt, dass ein Beschluss zur Abstimmung gestellt werden soll, gilt die Mitteilung als ordnungsgemäss erfolgt, obwohl sie nicht fristgerecht erfolgt ist.
126. Eine durch die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds gemäss Artikel 122 entstehende freie Stelle kann vorübergehend neu besetzt werden, falls sie auf der Versammlung, auf der die Abberufung erfolgt, nicht neu besetzt wird.

### **ABÄNDERUNGEN**

127. An der vorliegenden Urkunde können durch Beschluss des Verwaltungsrates Änderungen vorgenommen werden, soweit es gemäss den FCA-Vorschriften zulässig ist.

### **SIEGEL**

128. Verfügt die Gesellschaft über ein Siegel, gewährleistet der Verwaltungsrat dessen sichere Verwahrung. Das Siegel darf nur auf Beschluss des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bevollmächtigten Ausschusses des Verwaltungsrates auf einer Urkunde angebracht werden. Der Verwaltungsrat kann jeweils entscheiden, ob eine Urkunde, auf der das Siegel angebracht ist, unterzeichnet wird oder nicht, und wenn ja, wer es unterzeichnet bzw. welche Anzahl von Personen es unterzeichnet. Bis anderweitig entschieden wird, wird das Siegel zu Zeiten, in denen die Gesellschaft nur ein Verwaltungsratsmitglied hat, in Anwesenheit von diesem Verwaltungsratsmitglied angebracht (oder wenn das Verwaltungsratsmitglied eine juristische Person ist, in Anwesenheit von deren ordnungsgemäss bevollmächtigtem Vertreter) und in jedem anderen Fall wird das Siegel in Anwesenheit zweier Verwaltungsratsmitglieder oder eines Verwaltungsratsmitgliedes und einer anderen, vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss bevollmächtigten Person angebracht. Unterlagen und Wertpapiere, die mit einem amtlichen Siegel versehen werden, das die Gesellschaft gemäss den OEIC-Vorschriften verwendet, müssen nicht unterzeichnet werden.

### **ERTRAGSAUSGLEICH**

129. Der folgende Absatz gilt für in Umlauf befindliche Anteile der in Teil 1 des Anhangs der vorliegenden Urkunde aufgeführten Fonds.
130. Für eine Ertragszuweisung, die (unabhängig davon, ob jährlich oder zwischenzeitlich) für jeden Anteil erfolgt, für den dieser Artikel gilt und der während des Berichtszeitraums, für den die Ertragszuweisung erfolgt, von der Gesellschaft ausgegeben oder vom ACD verkauft wird, gilt Folgendes:
- 130.1 die Ertragszuweisung an Nettoertragsanteile ist genauso hoch wie die Zuweisung an die in Umlauf befindlichen übrigen Anteile derselben Klasse desselben Fonds, doch wird darin ein Betrag („Ertragsausgleich“) einbezogen, der seitens des ACD die bestmögliche Schätzung des Nettoertrags darstellt, der im Preis der

betreffenden Anteile enthalten ist, wobei dieser Nettoertrag gemäss dem folgenden Artikel berechnet wird

- 130.2 die Ertragszuweisung kann im Falle von Bruttoertragsanteilen niedriger sein als die Ertragszuweisung für andere Anteile derselben Anteilsklasse desselben Fonds, da der Anteil der dem Ertragsausgleich zuzurechnenden Zuweisung keine Steuern enthält, die in der Zuweisung enthalten sein können.
- 131. Die Höhe des Ertragsausgleichs für einen Anteil, für den Artikel 130 gilt, entspricht entweder
  - 131.1 der tatsächlichen Höhe des Ertrags, der im Ausgabepreis des Anteils enthalten ist, oder
  - 131.2 dem Betrag, der sich ergibt, wenn man den Gesamtertrag, der im Preis der Anteile der betreffenden Klasse, die im betreffenden Jahres- und Zwischenberichtszeitraum an die Anteilinhaber ausgegeben oder verkauft wurden, enthalten ist, durch die Gesamtzahl der betreffenden Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnitt auf die einzelnen betreffenden Anteile aufteilt.
- 132. Artikel 139 bis 147 sowie der Prospekt bilden jeweils die Grundlage für die Ausschüttung, Thesaurierung und Wiederanlage von Erträgen.
- 133. Vorbehaltlich der Artikel 130 und 134 besteht die Beteiligung der Inhaber eines Anteils aus einem ungeteilten Anspruch auf den Teil des Sondervermögens, der im betreffenden Fonds zusammengefasst ist, und jeder Anteil mit kleinerer Stückelung bildet einen Anspruch auf einen Teil eines Anspruchs, dessen Umfang gemäss Artikel 52 der vorliegenden Urkunde dem Verhältnis eines Anteils mit kleinerer Stückelung zu einem Anteil mit grösserer Stückelung entspricht.
- 134. Vorbehaltlich Artikel 135 gelten die Bestimmungen von Teil 3 des Anhangs der vorliegenden Urkunde für jede Ertragszuweisung an einen Fonds und für die Berechnung des Anspruchs jedes Anteilinhabers auf die Beteiligung am Sondervermögen zu dem Zeitpunkt, wenn vom betreffenden Fonds mehr als eine Anteilsklasse im Umlauf ist.
- 135. Die Gesellschaft kann eine andere Methode, als in Teil 3 des Anhangs zur vorliegenden Urkunde dargelegt, zur Berechnung des Ertrags, der den in Umlauf befindlichen Anteilen (oder den in Umlauf befindlichen Anteilen eines Fonds) zugewiesen wird, verwenden, vorausgesetzt, dass diese Methode nach Ansicht des Verwaltungsrates den Anteilinhabern gegenüber fair ist und dass es unter den gegebenen Umständen vernünftig ist, sie anzuwenden.

## **ERTRÄGE UND AUSSCHÜTTUNGEN**

- 136. Eine Ausschüttung oder andere Auszahlung für einen eingetragenen Anteil kann per Verrechnungsscheck, Anteilschein oder Zahlungsanweisung erfolgen und per Post an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers oder der anspruchsberechtigten Person (oder an die eingetragene Anschrift einer Person, wenn mindestens zwei Personen als gemeinsame Inhaber des Anteils eingetragen oder infolge des Todes oder der Insolvenz des Inhabers oder anderweitig von Gesetzes wegen anspruchsberechtigt sind) oder eine vom Anteilinhaber oder von anderen berechtigten Personen schriftlich angegebene Person und Anschrift zugestellt werden.

137. Eine Ertragsausschüttung oder andere Auszahlung kann auch mithilfe einer anderen banküblichen und gängigen Zahlungsmethode, so unter anderem per Direktgutschrift, Banküberweisung oder elektronischer Zahlungsanweisung („Banküberweisung“), und an oder über die Person bzw. Personen erfolgen, die die massgebliche Person schriftlich benannt hat.
138. Diese Schecks, Anteilsscheine und Zahlungsanweisungen werden auf die Person ausgestellt, der sie zugestellt werden, oder auf eine vom Anteilinhaber oder den gemeinsamen Inhabern oder der massgeblichen Person schriftlich benannte Person, und die Auszahlung dieser Schecks, Anteilsscheine, Zahlungsaufträge und Banküberweisungen seitens der von der Gesellschaft beauftragten Bank erfüllt die Verpflichtungen der Gesellschaft in vollem Umfang. Die Gesellschaft haftet nicht für den Verlust von Schecks, Anteilsscheinen und Zahlungsanweisungen oder für Übermittlungsfehler bei Überweisungen durch Lastschriftverfahren oder Banküberweisung. Der Versand bzw. die Überweisung erfolgt auf Gefahr der in Bezug auf die Summe anspruchsberechtigten Personen.
139. Wenn mindestens zwei Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils eingetragen sind oder infolge des Todes oder der Insolvenz des Inhabers oder anderweitig von Gesetzes wegen gemeinsam Anspruch auf einen Anteil haben, kann jede dieser anspruchsberechtigten Personen den mit dem Anteil zusammenhängenden Eingang der Ausschüttung und anderer Auszahlungen sowie ausschüttbarer Sachwerte quittieren.
140. Ausschüttungen und andere Auszahlungen für Anteile werden von der Gesellschaft nicht verzinst.
141. Alle Ertragsausschüttungen, die in einem Zeitraum von sechs Jahren ab Fälligkeit nicht beansprucht werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft nicht beanspruchte Ausschüttungen, Zinsen und andere von ihr zu zahlende Beträge für einen Anteil auf ein Sonderkonto einzahlt, gilt sie nicht als dessen Treuhänder.

#### **SHECKS ETC.**

142. Sämtliche Schecks, Eigenwechsel, verschiedenen sonstigen Wechsel sowie andere handelbare bzw. übertragbare Wertpapiere und sämtliche Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Gelder werden ggf. unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder anderweitig so behandelt, wie der Verwaltungsrat jeweils durch einen Beschluss entscheidet.

#### **KOSTEN UND AUSGABEN**

- 143.
- 143.1 Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften (und sofern nicht eine andere Person die Kosten und Aufwendungen übernimmt) trägt die Gesellschaft die Kosten und Aufwendungen für die Gründung und Zulassung der Gesellschaft bzw. eines Fonds sowie für die Registrierung, die Zeichnungsangebote, die Erstellung und den Druck des Prospekts, die in Verbindung mit diesem Zeichnungsangebot herausgegeben werden, und die Honorare der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot beauftragten Rechts- und Finanzberater.
- 143.2 Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften werden die in einem Berichtszeitraum einer Anteilsklasse oder einem Fonds zurechenbaren Kosten und Aufwendungen aus Erträgen oder dem Kapitalvermögen gezahlt, die gemäss den im Prospekt



dargelegten Grundsätzen dieser Anteilsklasse bzw. diesem Fonds zuzurechnen sind bzw. diesbezüglich als zurechenbar gelten.

- 143.3 Der ACD hat aus dem Verkauf von Anteilen auf eigene Rechnung Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag bzw. hat Anspruch auf Einbehaltung bzw. Erhalt einer als Anteil des Anteilspreises berechneten Gebühr aus dem Erlös bzw. der Rücknahme von Anteilen. Die Höhe des Ausgabeaufschlags kann der ACD gemäss den FCA-Vorschriften jeweils allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Transaktion bzw. eine Kategorie von Transaktionen festlegen. Ein Rücknahmeabschlag wird nur gemäss dem im Prospekt angegebenen Satz und nur für die Anteile erhoben, die nach der Einführung dieses Aufschlags ausgegeben werden.

### **VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN**

144.

- 144.1 Vorbehaltlich der Vorschriften sowie jeglicher Vorschriften und Gesetze kann die Verwahrstelle folgende Unterlagen der Gesellschaft vernichten:

144.1.1 gelöschte Anteilszertifikate jeweils nach einer Frist von einem Jahr nach der Verfallserklärung

144.1.2 Zahlungsaufträge (einschliesslich Änderungen und Stornierungen derselben) sowie Mitteilungen über die Änderung von Namen und Anschriften jeweils nach dem Ablauf einer Frist von sechs Jahren nach dem Vermerk der betreffenden Aufträge, Änderungen, Stornierungen und Mitteilungen seitens der Gesellschaft in den Akten

144.1.3 eingetragene Übertragungsurkunden für Anteile jeweils nach dem Ablauf einer Frist von sechs Jahren nach deren Eintragungstermin

144.1.4 alle sonstigen Unterlagen, auf denen jeweils ein Eintrag bzw. ein gelöschter Eintrag ins Register der Anteilinhaber basiert, jeweils nach Ablauf einer Frist von zwölf Jahren ab dem Tag der ersten Eintragung bzw. der Löschung im Register der Anteilinhaber

- 144.2 Es wird zwingend zugunsten der Gesellschaft davon ausgegangen, dass jedes entsprechend vernichtete Anteilszertifikat eine rechtskräftige und ordnungsgemäss eingetragene Urkunde war, und dass auch alle anderen gemäss Artikel 144.1 vernichteten Unterlagen gemäss den in den Büchern und Akten der Gesellschaft eingetragenen Angaben rechtswirksame Unterlagen waren, die gutgläubig und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung einer Unterlage für einen Anspruch massgeblich war, vernichtet wurden.

- 144.3 Nichts in diesem Artikel darf so ausgelegt werden, als ob die Gesellschaft in Bezug auf die früher als in diesem Artikel vorgesehene Vernichtung von Unterlagen oder in einem anderen Fall, in dem die Bedingungen dieses Artikels nicht eingehalten werden, haftet. Die Verweise auf die Vernichtung von Unterlagen in diesem Artikel umfassen auch ihre Entsorgung auf die eine oder andere Art.

### **MITTEILUNGEN**

145.

- 145.1 Die Vorschriften gelten gemäss der vorliegenden Urkunde für jegliche an die Gesellschaft eingehende und von der Gesellschaft versandte Mitteilungen und Unterlagen.
- 145.2 Ein Anteilinhaber mit eingetragener Anschrift ausserhalb des Vereinigten Königreiches, der der Gesellschaft für Mitteilungen eine Anschrift innerhalb des Vereinigten Königreiches angibt, wohin Mitteilungen gesandt werden können, hat Anspruch darauf, dass Mitteilungen ihm an diese Anschrift zugestellt werden. Hat er der Gesellschaft keine entsprechende Anschrift angegeben, richtet die Gesellschaft ihre Mitteilungen an seine Anschrift ausserhalb des Vereinigten Königreiches, es sei denn, die Gesellschaft weiss, dass sie gegen Gesetze oder Vorschriften verstösst.
146. Eine Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Anteilinhabers oder anderweitig von Gesetzes wegen Anspruch auf einen Anteil hat und ihren Anspruch so nachweist, wie der Verwaltungsrat es rechtmässig verlangt, und auch eine Anschrift für die Zustellung von Mitteilungen angibt, hat Anspruch auf die Zustellung von Mitteilungen und Unterlagen an diese Anschrift, die der Anteilinhaber aufgrund seines Todes, seiner Insolvenz oder anderer Umstände, die zu diesem Übergang führen, nicht mehr erhalten kann, und die entsprechende briefliche oder persönliche Zustellung dieser Mitteilungen und Unterlagen gilt als erfolgreiche Zustellung für alle an dem Vorgang interessierten Personen (unabhängig davon, ob sie gemeinsam mit ihr oder durch sie bzw. von ihr abhängig einen Anspruch haben). Ausser wie oben erwähnt, gelten an die Anschrift eines Anteilinhabers brieflich oder persönlich zugestellte Mitteilungen bzw. Unterlagen über im Namen dieses Anteilinhabers als Allein- oder gemeinsamer Inhaber registrierte Anteile gemäss den FCA-Vorschriften als ordnungsgemäss persönlich oder brieflich zugestellt, ungeachtet des Todes bzw. der Insolvenz des betreffenden Anteilinhabers oder anderer gesetzlicher Vorgänge und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von der Sachlage Kenntnis hat.
147. Im Falle gemeinschaftlicher Anteilinhaber gilt die Auslieferung einer Mitteilung oder eines Dokuments an einen der Anteilinhaber als ordnungsgemässe Auslieferung an die anderen gemeinschaftlichen Anteilinhaber.
148. Wenn die Gesellschaft wegen einer Einstellung oder Einschränkung des Postverkehrs innerhalb des Vereinigten Königreiches oder eines anderen Landes oder Territoriums jeweils keine Hauptversammlung, Fondsversammlung oder Anteilsklassenversammlung per Post gültig einberufen kann, kann sie die betreffende Versammlung in einer am gleichen Tag in mindestens zwei führenden Tageszeitungen mit entsprechender Leserschaft erscheinenden Anzeige einberufen, und eine so erfolgte Mitteilung an die Anspruch auf deren Erhalt besitzenden Anteilinhaber gilt als zum Mittag des Tages, an dem die Zeitungsanzeige erscheint, ordnungsgemäss zugestellt. In jedem dieser Fälle sorgt die Gesellschaft für die Zusendung bestätigender Kopien dieser Mitteilungen, sofern die Zustellung mindestens sieben Tage vor der Versammlung an die Anschriften im Vereinigten Königreich sowie in anderen Ländern und Hoheitsgebieten wieder praktisch durchführbar ist.

## **AUFLÖSUNG**

149. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in Artikel 27.2 entsprechen die Rechte der Anteilinhaber darauf, bei Abwicklung der Gesellschaft oder Auflösung des Fonds am Vermögen eines Fonds beteiligt zu werden, dem Anteil am Fonds, der durch die von ihnen gehaltenen Anteile ausgedrückt und gemäss Teil 3 des Anhangs der vorliegenden Urkunde festgelegt wird.

## **ENTSCHÄDIGUNG**

150. Verwaltungsratsmitglieder, sonstige Führungskräfte, Abschlussprüfer und die Verwahrstelle der Gesellschaft werden von der Gesellschaft in Bezug auf Haftungsansprüche schadlos gehalten, die ihnen bei der Verteidigung in einem Gerichtsverfahren (unabhängig davon, ob es ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren ist) wegen Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Untreue gegenüber der Gesellschaft entstehen, sofern das Urteil zu ihren Gunsten ausfällt oder sie freigesprochen werden, oder die ihnen im Zusammenhang mit der Anwendung von Bestimmungen gemäss Vorschrift 63 der OIEC-Vorschriften entstehen, sofern sie diesbezüglich Abhilfe vom Gericht erhalten. Die Schadloshaltung gilt nicht für Haftungsansprüche, die von einer anderen Person wiedererlangt werden.
151. Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse in der Gesellschaft zum Kauf und der Aufrechterhaltung von Versicherungen einsetzen:
- 151.1 zum Schutz vor Haftungsansprüchen in Bezug auf Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung und Untreue für Personen, die als Verwaltungsratsmitglieder, sonstige Führungskräfte oder Abschlussprüfer der Gesellschaft tätig sind oder waren, wobei diese Personen diesbezüglich schuldig sein können
- 151.2 zum Schutz von Personen, die als Verwahrstelle tätig sind oder waren, gegenüber Haftungsansprüchen in Bezug auf die mangelnde Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns oder Nachlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gesellschaft.

## **WIDERSPRUCH ZU VORSCHRIFTEN**

152. Falls sich zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Urkunde und den Vorschriften Widersprüche ergeben, gelten die Vorschriften. Die vorliegende Urkunde wird entsprechend ausgelegt und wird entsprechend wirksam.

# DAS VERZEICHNIS

## Teil 1

### Angaben zu den Fonds und ihren Anlagezielen bzw. Anlagetypen

Nachstehend werden die bei der Gesellschaft erhältlichen Fonds beschrieben, die für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in oder aus der Schweiz zugelassen sind, sowie die jeweiligen Anlageziele (und ggf. besonderen Anlagemöglichkeiten) der einzelnen Fonds.

Jeder Fonds entspricht dem nachstehend angegebenen Typ und gehörte zu dieser Kategorie, wenn er eine eigenständige Investmentgesellschaft mit variablem Kapital wäre, die von der Financial Services Authority eine eigenständige Zulassung erhalten hätte. Höchstens 5 % des Vermögens eines Fonds bestehen aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (wie von den FCA-Vorschriften definiert).

#### 1. **Janus Henderson Global Sustainable Equity Fund**

Erwirtschaftung von Kapitalwachstum vornehmlich durch die Anlage in ein Portfolio aus weltweiten Aktien.

Der Fonds strebt an, in weltweite Unternehmen zu investieren, deren Produkte und Dienste nach Auffassung des Anlageverwalters zu positiven Veränderungen der Umwelt oder Gesellschaft beitragen und somit einen Einfluss auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft haben.

Der Fonds vermeidet, in Unternehmen zu investieren, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie sich negativ auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft auswirken.

Typ: Wertpapiere

Es erfolgt kein Ertragsausgleich.

## Teil 2

### Ermittlung des Nettoinventarwerts

1. Der Wert des Vermögens der Gesellschaft bzw. eines Fonds entspricht dem Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten, der gemäss den folgenden Bestimmungen ermittelt wird.
2. Bei der Ermittlung wird vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen das gesamte Vermögen (einschliesslich aller Forderungen) berücksichtigt.
3. Unbare Vermögenswerte (oder sonstige Vermögenswerte, die in Absatz 3 unten behandelt werden) oder Geschäfte mit einer Eventualverbindlichkeit werden anhand der auf praktikable Weise verfügbaren aktuellsten Preise (vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen) wie folgt bewertet:
  - 3.1 Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen:
    - 3.1.1 falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder
    - 3.1.2 falls separate Preise für Kauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Rücknahmepreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder
    - 3.1.3 falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein aktueller börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;
  - 3.2 alle anderen übertragbaren Wertpapiere:
    - 3.2.1 falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
    - 3.2.2 falls separate Kauf- und Rücknahmepreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
    - 3.2.3 sofern der verfügbare Preis nach Ansicht des ACD unzuverlässig ist oder kein aktueller Handelspreis verfügbar ist oder kein aktueller Preis existiert, zu dem Wert, der nach Ansicht des ACD gerecht und angemessen ist;
  - 3.3 für andere als die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Vermögenswerte ein Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.
4. Bargeld sowie in Kontokorrent- und Sparkonten gehaltene Beträge und andere Termingelder werden zu ihren Nennwerten bewertet.
5. Vermögenswerte, die Geschäfte mit einer Eventualverbindlichkeit darstellen, werden wie folgt behandelt:
  - 5.1 falls es eine verkaufte Option ist (und wenn der Aufschlag beim Verkauf einer Option in das Vermögen eingeflossen ist), abzüglich des Betrags der

Nettobewertung der Prämienforderung. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine ausserbörsliche Option, ist die Bewertungsmethode zwischen ACD und der Verwahrstelle zu vereinbaren.

- 5.2 Handelt es sich um einen ausserbörslich gehandelten Terminkontrakt, wird er gemäss einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert bei Glattstellung eingerechnet.
- 5.3 Bei jeder anderen Art von Geschäften mit einer Eventualverbindlichkeit wird sie zum Nettowert der Marge bei Glattstellung erfasst (als positiver oder negativer Wert). Wenn der Vermögenswert ein ausserbörsliches Derivat ist, wird er nach einer zwischen dem ACD und der Depotstelle vereinbarten Bewertungsmethode angesetzt.
6. Bei der Wertermittlung des Fondsvermögen werden alle zur Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen unabhängig davon, ob dies der Fall ist, als ausgeführt betrachtet (und Barmittel als gezahlt oder erhalten).
7. Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 unten gelten bestehende, jedoch schwebende Verträge über den unbedingten Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten als erfüllt und alle geforderten Folgemaassnahmen als durchgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD sich nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
8. Noch nicht fällige Termin- oder Differenzkontrakte sowie nicht ausgelaufene und nicht ausgeübte geschriebene oder gekaufte Optionen werden nicht unter Absatz 6 einbezogen.
9. Alle Verträge sind unter Absatz 6 einzubeziehen, die der Person bekannt sind oder bekannt sein sollten, die die Vermögenswerte bewertet.
10. Alle zu jenem Zeitpunkt geschätzten Beträge von Steuerverbindlichkeiten einschliesslich (soweit zutreffend) insbesondere Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer, SDRT und alle ausländischen Steuern oder Abgaben werden abgezogen;
11. Abzug eines Schätzbetrags für die aus dem Vermögen zu zahlenden Verbindlichkeiten und darauf erhobene Steuern, wobei regelmässig wiederkehrende Posten als täglich auflaufend behandelt werden.
12. Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Kreditzinsen werden abgezogen.
13. Hinzugefügt wird ein geschätzter Betrag für aufgelaufene Steueransprüche egal welcher Art, die erstattungsfähig sein können.
14. Addition anderer Forderungen oder fälliger Beträge, die in das Vermögen einzuzahlen sind.
15. Addition einer Summe aus den Zinsen und Erträgen, die aufgelaufen sind oder als aufgelaufen gelten, aber noch nicht eingegangen sind.
16. Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als dem Pfund Sterling werden am jeweiligen Bewertungszeitpunkt mit einem Devisenkurs umgerechnet, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er nicht zu einem

erheblichen Nachteil für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilhaber führt.

## Teil 3

### Anteilige Beteiligungen

2. Gibt es für einen Fonds mehr als eine in Umlauf befindliche Anteilsklasse, wird die jeweilige anteilige Beteiligung der einzelnen Anteilsklassen wie folgt bestimmt.
  - 2.1 Für die einzelnen Klassen wird jeweils ein fiktives Konto geführt. Jedes Konto wird als „Verhältniskonto“ bezeichnet.
- 16.1 Das Wort „Verhältnis“ bzw. „Anteil“ steht in den folgenden Absätzen für das Verhältnis, den der Saldo eines Verhältniskontos zum jeweils massgeblichen Zeitpunkt zum Saldo aller Verhältniskonten des Fonds hat bzw. für seinen Anteil daran. Die anteilige Beteiligung einer Anteilsklasse an den Vermögenswerten und Erträgen des Fonds ist ihr „Verhältnis“ zum Fonds bzw. ihr „Anteil“ daran.
- 16.2 Folgendes wird einem Verhältniskonto gutgeschrieben:
  - 16.2.1 die Einnahmen aus der Zeichnung (ausschliesslich Ausgabeaufschlägen) für die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse
  - 16.2.2 der Anteil des Vermögens der Anteilsklasse an dem Betrag, um den der Nettoinventarwert des Fonds den Wert der gesamten Zeichnungseinnahmen für die Anteile des Fonds übersteigt
  - 16.2.3 der Anteil der Anteilsklasse an den eingegangenen und noch eingehenden Erträgen des Fonds
  - 16.2.4 die fiktive Steuergutschrift gemäss dem nachstehenden Absatz 16.4.
- 16.3 Folgendes wird dem Verhältniskonto belastet:
  - 16.3.1 die Rücknahmezahlung für die Löschung von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse
  - 16.3.2 der Anteil des Vermögens der Anteilsklasse an dem Betrag, um den der Nettoinventarwert des Fonds unter dem Wert der gesamten Zeichnungseinnahmen für die Anteile des Fonds liegt
  - 16.3.3 die Ertragsausschüttungen (ggf. einschliesslich des Ertragsausgleichs) für die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse
  - 16.3.4 die nur im Hinblick auf diese Klasse entstandenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen
  - 16.3.5 der Anteil der Klasse an den hinsichtlich der betreffenden Klasse und anderer Klassen des Fonds, aber nicht für den Fonds insgesamt entstandenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen
  - 16.3.6 der Anteil der Klasse an den für den Fonds insgesamt entstandenen bzw. ihm zurechenbaren Kosten, Gebühren und Aufwendungen
  - 16.3.7 Zahlungen der Stamp Duty Reserve Tax
  - 16.3.8 fiktive Steuerschulden gemäss Absatz 16.4.



- 16.4 Steuerschulden des Fonds und eingegangene bzw. ausstehende Steuergutschriften werden den Anteilsklassen zugerechnet, um soweit möglich eine Gleichbehandlung zu erreichen, damit keine Anteilsklasse wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zurechnung erfolgt seitens des ACD nach Abstimmung mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft.
- 16.5 Lautet eine Anteilsklasse auf eine Währung, die nicht der Basiswährung der Gesellschaft entspricht, wird der Saldo des Verhältniskontos in die Basiswährung der Gesellschaft umgerechnet, um das Verhältnis der Klassen untereinander zu bestimmen. Die Umrechnung von einer Währung in eine andere erfolgt zu einem Wechselkurs, der die wesentlichen Interessen von Anteilhabern und Anlageinteressenten aller Voraussicht nach nicht beeinträchtigt.
- 16.6 Die Verhältniskonten sind Promemoriakonten, die zwecks der Berechnung von Verhältnissen bzw. Anteilen geführt werden. Sie stellen keine Schulden der Gesellschaft gegenüber den Anteilhabern oder umgekehrt dar.
17. Gutschriften und Belastungen von Verhältniskonten werden auf dem Konto auf der Grundlage des Anteils der betreffenden Klasse unmittelbar vor der Zurechnung verbucht. Diese Anpassungen werden nach Bedarf vorgenommen, um zu gewährleisten, dass bei der Berechnung des Verhältnisses Beträge niemals zweimal verbucht werden.
18. Werden danach Anteile ausgegeben, repräsentiert jeder dieser Anteile die gleiche anteilige Beteiligung am Vermögen des massgeblichen Fonds wie andere Anteile der gleichen Kategorie und Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt bezüglich des Fonds in Umlauf sind.
19. Die Gesellschaft rechnet den für die Ertragszuweisung verfügbaren Betrag (der gemäss den FCA-Vorschriften berechnet wird) den in Umlauf befindlichen Anteilen des massgeblichen Fonds gemäss der jeweiligen anteiligen Beteiligung am Vermögen des Fonds zu, die die in Umlauf befindlichen Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt repräsentieren.